Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.
Schriftleitg. u. Geschäftsstelle Dresden-A. 1, Gr. Zwingerstr. 16. Ruf 14574 u. 21295.
Postscheck-Konto Dresden 2486 / Staatsbank-Konto 674.

Anzeigenpreise: 32 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile oder deren Raum 35 Pf., 66 mm breit im amtlichen Teile 70 Pf., Reklamezeile 1 RM.
Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten und Stellengesuche.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Ziehungsliste der Staatsschuldenverwaltung, Holzpflanzen-Verkaufsliste der Staatsforstverwaltung.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Oberregierungsrat Hans Block in Dresden.

Nr. 23 | Dresden, Donnerstag, 28. Januar | 1932

Für die Wiederwahl Hindenburgs.

Bemühungen Dr. Sahms um Bildung eines überparteilichen Ausschusses.

Berlin 27. Januar.

Der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Dr. Sahm ist, wie wir erfahren, seit mehreren Tagen um die Bildung eines überparteilichen Ausschusses führender Persönlichkeiten aus allen Kreisen des deutschen Volkes bemüht, der die Wiederwahl des gegenwärtigen Reichspräsidenten v. Hindenburg in die Wege leiten soll. Es ist dabei an Männer und Frauen gedacht, die in maßgebender Stellung mit großen Bevölkerungsschichten in enger Fühlung stehen. Dr. Sahm wird die Einladungen an die in Aussicht genommenen Persönlichkeiten in kürzester Frist ergehen lassen, so daß der „Hindenburg-Ausschuß" schon Anfang nächster Woche mit einem Aufruf an die Öffentlichkeit treten dürfte.

•

Ein Aufruf aus Bayern.

München, 27. Januar.

Ein größerer Kreis überparteilicher Persönlichkeiten aus verschiedenen Ständen und Kreisen des Landes Bayern erläßt nachstehenden Aufruf zur Wiederwahl des Reichspräsidenten v. Hindenburg:

Der außenpolitische Erfolg der kommenden entscheidungsreichen internationalen Verhandlungen ist mitbedingt durch die Geschlossenheit, mit der das deutsche Volk hinter seinen Unterhändlern steht.

Auf den Einsatz des gewaltigen Ansehens, das der Name Hindenburg im In- und Auslande genießt, dürfen wir nicht verzichten. Kein zweiter Deutscher besitzt in ähnlichem Maße das überparteiliche Vertrauen des deutschen Volkes, kein zweiter verkörpert so vollkommen für die Welt den Glauben an Deutschland. Wir sollten deshalb dem Schicksal für jede Stunde danken, die der Generalfeldmarschall sein hohes Amt noch weiterhin ausübt.

Sein Ausscheiden würde schwere Parteikämpfe heraufbeschwören, deren Ausgang ungewiß ist, würde den Weg für Zufallsanwartschaften freimachen, die vermieden werden müssen, zumal der erprobte Führer vorhanden ist.

Vor 7 Jahren feierte Deutschland die Wahl Hindenburgs als Sieg des deutschen Gedankens. Deutsche Pflicht ist es auch heute, den Feldmarschall auf den Schild zu heben. Die Reichsverfassung sieht die Volkswahl vor und damit die Kundgebung des Volkswillens jenseits der Parteimeinungen. Es ist höchste Zeit und Aufgabe aller, die Volk und Vaterland lieben, zur Tat zu schreiten.

Das bayrische Volk hat 1925 die Wahl des Feldmarschalls entscheidend mit beeinflußt. Wir halten uns daher befugt, den ersten Schritt zu tun.

Wir rufen auf zur Wiederwahl des Mannes, der wie kein zweiter Deutschland verkörpert. Wir wollen den Herrn Reichspräsidenten bitten, sich zur Wahl erneut zur Verfügung zu stellen.

Unser Ruf ergeht an alle, ohne Unterschied des Alters, des Standes, des Geschlechtes, des Bekenntnisses und der Partei.

München, den 27. Januar 1932.

gez. Jahn, Präsident des Reichsfinanzhofes i. R.

Es folgen eine Reihe weiterer Unterschriften, unter ihnen: Ellen Amann, M. Aufhaeuser, Bankier, Freiherr von Berchem, Verlagsbuchhändler, Dr. A. Betz, Verlagsdirektor, F. Graf von Bothmer, Generaloberst a. D., Dr. G. Freiherr von Brauns, Dr. Fr. von Brentreich, Staatsminister a. D., Georg v. Breunig, Staatsminister a. D., Hans Buchner, Verleger Fritz Buechner, Hauptschriftleiter, Fr. von Chlingensperg, Regierungspräsident a. D., Th. Freiherr von Cramer-Klett, Gutsbesitzer, Dr. H. Chr. Dietrich, Bankdirektor, Dr. H. Dorn, Präsident des Reichsfinanzhofes, Dr. Escherich-Ifen, Forstrat, O. Eymann, Regierungsdirektor, Friedrich Franz Feeser, Generalmajor a. D., Dr. Fehr (Weihenstephan), Minister a. D., Cajetan Freund, Schriftleiter, Dr. O. Frisch (Neustadt a. d. H.), Oberregierungsrat Fürst Fugger-Gloett (Kirchheim), Dr. A. Gallinger, Universitätsprofessor Dr. Fr. Freiherr von Gebsattel, Rittmeister a. D. H. Freiherr von Gebsattel (Bamberg), General a. D., Dr. K. Goebel, Präsident der Akademie der Wissenschaften Dr. Max Halbe, Schriftsteller, Dr. Karl von Halt, Dr. Georg Heim, Regensburg, Hipp, Regensburg, Oberbürgermeister, Josef Humar, Stadtrat, Dr. Angelo Jank, Akademieprofessor, Dr. Edg. E. Jung, Rechtsanwalt, Dr. H. Kuesner, 2. Bürgermeister, W. Leupold, Verlagsdirektor Dr. K. v. Mangoldt-Reiboldt, Bankier C. von Marx, Professor Kunstmaler, Dr. Ernst Müller (Meiningen) Senatspräsident i. R., Dr. Fr. von Müller, ordentlicher Universitätsprofessor, Dr. Otto Müller, Präsident des Obersten Landesgerichts, Dr. Fr. Neumeyer (Nürnberg), Direktor, Alex Oldenbourg Verleger, Dr. H. Remshard, Bankdirektor, H. Roeckl, Fabrikbesitzer Dr. Wilh. Rosenthal, Justizrat, O. von Saur, Generalmajor, H. von Seisser, Oberst a. D., Dr. R. Schachner, ordentlicher Hochschulprofessor, Dr. K. Scharnagl, Oberbürgermeister, Adolf Schiedt, Chefredakteur, Ferd. Schmidschneider, Verleger, Dr. E. Schwartz, ordentlicher Universitätsprofessor, Dr. R. Willstätter, ordentlicher Universitätsprofessor, Dr. Th. von Winterstein, Regierungspräsident a. D., Dr. Gertraud Wolf, M. d. L., E. Fürst von Wrede, Rittmeister a. D., Eug. Zentz, Großkaufmann.

•

Reichstagsabgeordneter Dr. Marx für Hindenburg.

Halberstadt, 27. Januar.

In einer öffentlichen Versammlung der Zentrumspartei am Dienstag behandelte der frühere Reichskanzler Dr. Marx die gegenwärtige politische Lage. In der Frage der Reichspräsidentenwahl vertrat Marx die Ansicht, daß Reichspräsident v. Hindenburg der einzig in Frage kommende Kandidat für die Neuwahlen sei. Die Stunden mit Hindenburg seien ihm die schönsten Erinnerungen aus der Zeit seiner Kanzlerschaft.

Ein Zusammengehen mit der Nationalsozialistischen Partei sei für das Zentrum so lange unmöglich, als die Nationalsozialisten ihre Grundsätze nicht revidierten. Der Redner beklagte, daß man dem Gedanken der Demokratie in Deutschland so häufig eine falsche Auslegung gebe, er bedauerte auch den ewigen Zwist, insbesondere den konfessionellen Hader. Wahre nationale Gesinnung bestehe in Mitarbeit und Mitverantwortung.

Falsche Rücktrittsgerüchte.

Berlin, 27. Januar.

Im Zusammenhang mit dem heutigen Empfang Dr. Groeners und Dr. Brünings beim Reichspräsidenten sind in Berliner politischen Kreisen bereits Gerüchte aufgetaucht, die von einem bevorstehenden Rücktritt des Reichskanzlers und seine Ersetzung durch Reichsminister Groener wissen wollen. Wolffs Büro kann feststellen, daß alle derartigen Ausstreuungen falsch sind. Von einem Rücktritt des Kanzlers kann gar keine Rede sein; er hegt auch keine derartigen Absichten. Die amtliche Mitteilung über seinen Besuch beim Reichspräsidenten betont ausdrücklich, daß der Vortrag sich auf außenpolitische Fragen bezog. Das liegt ja auch um so näher, als die Reparations- und die Abrüstungsfrage besonders akute Probleme sind. Über die Abrüstung dürfte übrigens auch der Reichswehrminister dem Reichspräsidenten Bericht erstattet haben. Dabei wäre es natürlich denkbar, daß in der Unterhaltung zwischen dem Kanzler und dem Reichspräsidenten auch die Frage der Präsidentenwahl gestreift worden ist. Es muß aber betont werden, daß diese Frage im Augenblick gar nicht mehr so sehr eine solche der Reichsregierung ist, daß ihre Vorbereitung jetzt vielmehr in den Händen des privaten Ausschusses liegt, der in aller Stille arbeitet. Es wird versichert, daß seine Bemühungen gut vorwärts kommen. Schon aus diesen Zusammenhängen ergibt sich, daß die Gerüchte über einen Rücktritt des Reichskanzlers der Grundlage entbehren.

Hitler veröffentlicht im „Völkischen Beobachter" einen „offenen Brief" an den Reichskanzler, worin er gegen die Antwort, die der Reichskanzler auf Hitlers Denkschrift gab, polemisiert. Er wiederholt dabei die aus der letzten Schrift schon bekannten Argumente.

Deutsche Not — deutsche Hoffnung.

Ein Radio-Vortrag Leiparts.

Berlin, 27. Januar.

Der Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Präsident des Reichswirtschaftsrates, Leipart, sprach heute abend auf der Deutschen Welle über „Deutsche Not — deutsche Hoffnung".

Obwohl, so begann der Redner, fast ein halbes Menschenalter verflossen ist, seitdem der Weltkrieg sein Ende fand, hat wohl noch keiner von uns, ob alt oder jung, sich recht daran gewöhnen können, auf die Nachkriegszeit das Wort „Friede" anzuwenden. Besonders wir Älteren, deren Erinnerung noch weit hineinreicht in die Jahrzehnte vor dem Kriege, ertappen uns oft dabei, daß wir an die Vorkriegszeit denken, wenn wir vom Frieden sprechen. In dieser Beziehung gibt es keinen Unterschied der politischen Meinung. Jedermann im Volke hat die Überzeugung, daß der in Versailles begründete Friede kein wahrer Friede ist. Weder für Deutschland noch für Europa noch für die Welt; denn das Friedensdiktat der Staatsmänner in Versailles ist ein Triumph menschlicher Unzulänglichkeit geworden. Der Krieg und der Vertrag, in dem sein Geist fortwirkt, hat eine schleichende weltpolitische und weltwirtschaftliche Krise zur Folge gehabt, deren offenen Ausbruch wir in den letzten Jahren schaudernd erlebten.

Die deutsche Not, fuhr der Redner fort, hat ihre letzte Ursache in diesen Tatsachen, nicht in dem heutigem „System" — wie das in allen Gassen ausgeschriene Schlagwort lautet. Der Krieg und der Versailler Vertrag, diese beiden gewaltigen Tatsachen, mit denen jede deutsche Regierung, gleichgültig, auf welche Parteien sie sich stützt, zu rechnen hat, haben der deutschen Wirtschaft starke Kräfte entzogen. Und sie haben gleichzeitig die außenpolitische Bewegungsfreiheit gelähmt. Niemals in unserer Geschichte haben deutsche Staatsmänner vor einer schwereren und undankbareren Aufgabe gestanden.

Sie ist bei weitem schwieriger als die der Staatsmänner aller anderen europäischen Nationen. Das sollten selbst inmitten dieser zermürbenden Wirtschaftskrise, die ja die Sucht zur bloßen Kritik leicht ins Maßlose steigert, auch diejenigen anerkennen, die das heutige System bekämpfen. Die politische Bewegung, die diesen Machtkampf gegen das „innerpolitische Regiment in Deutschland" am heftigsten führt, ist selbst nur zu verstehen als eine Folgeerscheinung der weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Krise. Ihre Verbreitung erklärt sich aus der Verzweiflungsstimmung, die sich weiter Kreise unseres Volkes bemächtigt hat. Die Gleichung Versailles—Weimar ist eine historische Legende. Und sie wird nicht wahrer dadurch, daß sie heute zum Evangelium großer Volksschichten, insbesondere des Mittelstandes und der akademischen Jugend, geworden ist.

Die deutschen Mittelschichten, in der Inflation verarmt, in den kurzen Jahren eines vermeintlichen wirtschaftlichen Aufschwunges neues Vertrauen fassend, sehen jetzt, zermürbt von den physischen Entbehrungen und seelischen Qualen einer scheinbar unabsehbaren Krise, alle Hoffnungen schwinden. Das Schicksal fortschreitender Proletarisierung steht wie ein unentrinnbares Verhängnis vor ihnen und lähmt ihren Glauben, ihre Tatkraft.

Der deutschen akademischen Jugend ergeht es nicht besser. Diese jungen Menschen gehen einer ungewissen Zukunft entgegen, ohne Hoffnung auf ein ausreichendes Fortkommen, geschweige denn auf einen geregelten Aufstieg in leitende Positionen. Die Gegenwart bietet ihnen das Bild größter politischer Verwirrung. Was wissen diese entwurzelten jungen Leute von der jüngsten Vergangenheit? Sie waren noch nicht dabei, als die Freiwilligen aus allen Schichten des Volkes gläubigen Herzens auszogen, Deutschland zu verteidigen. Sie sind keine bewußten Zeugen jener schweren Jahre, in denen rings um die deutschen Grenzen der Krieg tobte. Sie wissen aus eigener anschaulicher Erfahrung nichts von jenem nicht minder schweren Kampf, den die verantwortlichen deutschen Staatsmänner in der Nachkriegszeit um die Einheit des Reiches führten.

Kein Wunder, daß viele von ihnen aus der ausweglosen Unsicherheit ihres grauen Alltags in die historische Legende flüchten. Diese Legende bietet den billigen Trost, in den Weimarer Parteien, vor allem der Sozialdemokratie und daneben auch in den Gewerkschaften, die Schuldigen an allem Elend zu sehen.

Die Reichsregierung verweist mit Recht darauf, daß ihre ganze Arbeit „von dem Primat der Außenpolitik beherrscht wird". Weder die Sozialdemokratie noch die Gewerkschaften haben zwar der Reichsregierung auf dem Wege ihrer Deflationspolitik bis zu den rigorosen Maßnahmen der vierten Notverordnung folgen können, aber es ist zuzugeben, daß dieser Marsch durch die Wüste bis zu einer bestimmten Grenze mit gewichtigen außenpolitischen Argumenten begründet werden kann. Es mußte wohl der Nachweis erst in eindeutiger Form erbracht werden, daß wir die dem deutschen Volke auferlegten Reparationslasten aus eigener Kraft niemals aufbringen können. Und dieser Beweis ist erbracht worden: Selbst in den Jahren vor dem offenen Ausbruch der Krise hat Deutschland nur mit geliehenem Gelde zahlen können. Keine Schicht des Volkes trifft die Wirtschaftskrise in ihrer zermalmenden Härte mit solcher Wucht wie die Arbeiterschaft. Ich will auf Einzelheiten, die diese unzweifelhafte Tatsache veranschaulichen, nicht eingehen, obwohl viele deutsche Volksgenossen sich ihrer längst nicht genügend bewußt sind. Ich will nur eins hervorheben, weil mir scheint, daß andere Volkskreise sich ein Beispiel daran nehmen könnten:

Ist es nicht ein Zeichen hoher politischer Reife der deutschen Arbeiterschaft, daß sie trotz der furchtbaren Entbehrungen, denen sie preisgegeben ist, die Flucht aus der bitteren Wirklichkeit in irgendeine geschichtliche Legende nicht mitgemacht hat, daß sie sich von den Fanfarenklängen der radikalen Parteien rechts und links nicht hat verlocken lassen?

Gewiß gab es keine Zeit in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, in der eine so ungeheure Massenarbeitslosigkeit die Stoßkraft ihrer kampferprobten Reihen schwächte. Aber das ist für mich, der ich seit fast fünf Jahrzehnten meine ganze Kraft für diese große und schöpferische Bewegung eingesetzt habe, das erhebende, das mitreißende Erlebnis dieser letzten Jahre: Die Entbehrungen und die Not dieser schweren Zeit haben den Selbstbehauptungswillen der Arbeiterschaft nicht gebrochen, haben sie in der Treue zu ihren aus eigener Kraft geschaffenen Organisationen nicht wankend gemacht, haben ihren Glauben an sich selbst und ihre geschichtliche Mission nicht erschüttert.

Ihre Gegner auf allen Seiten mögen nicht glauben, daß die Widerstandskraft der deutschen Arbeiter so geschwächt sei, daß ihnen kein ernsthaftes Hindernis mehr im Wege stehe. Diese Hoffnung ist eitel. Es wird sich zeigen, daß die deutsche Arbeiterbewegung sich ihrer Verantwortung vor der Geschichte bewußt ist, sowohl in dem Kampf um den sozialen Inhalt unseres Staates wie um seine politische und wirtschaftliche Zukunft, um seine gleichberechtigte Geltung unter den Völkern.

Aber gerade, weil sie sich im Bewußtsein ihrer geschichtlichen Mission und ihrer politischen Verantwortung in dieser Zeit politischer und wirtschaftlicher Bedrängnis eine große Mäßigung auferlegt hat, ist sie auch berechtigt, in der heutigen Situation mit um so größerem Nachdruck die Forderung zu erheben, daß unter die seitherige Politik der Deflation jetzt ein Schlußstrich gezogen werde.

Keine deutsche Regierung kann unter den heutigen Verhältnissen auf die Dauer Verständnis für ihre außenpolitischen Ziele und Methoden verlangen, wenn sie nicht zu-

gleich aus ihrer Passivität gegenüber der drängendsten wirtschaftspolitischen Aufgabe heraustritt, deren Lösung zugleich entscheidend ist für die Überwindung der innerpolitischen deutschen Krise.

Diese Aufgabe ist die Arbeitsbeschaffung. Ich weiß, sie ist nicht leicht zu lösen. Aber sie muß gelöst werden und es darf damit nicht länger gezögert werden, selbst wenn sie ungewöhnliche Maßnahmen erfordert. Der Glaube daran, so schloß Leipart, daß es bei gutem Willen und entschlossenem Handeln der verantwortlichen Kräfte möglich ist, diese dringlichste aller Forderungen zu erfüllen, ist die Hoffnung, die trotz aller Not das deutsche Volk auch weiterhin aufrechterhalten kann.

Die Reichssteuereinnahmen im Zeitraum Oktober bis Dezember.

Berlin 28. Januar.

Im Monat Dezember betrugen (in Mill. RM.) die Einnahmen des Reiches bei den Besitz- und Verkehrssteuern 262,0, bei den Zöllen und Verbrauchsabgaben 212,1, im ganzen 474,1. In den Monaten Oktober bis Dezember 1931, dem dritten Viertel des Rechnungsjahres 1931, sind sonach an Besitz- und Verkehrssteuern 1231,7 aufgekommen, an Zöllen und Verbrauchsabgaben 704,3, insgesamt 1936,0 Mill. RM. Im vorhergegangenen zweiten Viertel des Rechnungsjahres 1931 betrugen die Einnahmen aus den Besitz- und Verkehrssteuern 1301,8, aus den Zöllen und Verbrauchsabgaben 737,5, zusammen 2093,3, sonach 103,3 mehr als im dritten Viertel.

Groeners Leitgedanken für Genf.

Berlin, 28. Januar.

Reichswehrminister Groener veröffentlicht in den „Blättern der Staatspartei" einen programmatischen Aufsatz über die Abrüstungskonferenz, in dem er die Weimarer Verfassung, Versailles und die kommende Genfer Konferenz einander gegenüberstellt und als die deutsche These für Genf: Gleiche Freiheit, gleiches Recht und gleiche Sicherheit für alle Völker bezeichnet.

Der Minister führt dann weiter aus:

Durch nichts konnte der Rechtsgedanke von Weimar schwerer getroffen werden als daß man ihm die ursprünglichste Form der Machtanwendung, das Notwehrrecht, zwar äußerlich zubilligte, ihm aber die Mittel dazu vorenthielt. Durch nichts wurde die Freiheit mehr beeinträchtigt als durch die wehrpolitischen Fesseln von Versailles.

Vom Kapp-Putsch über den Herbst 1923 bis zum Leipziger Prozeß von 1930 führt eine Linie, deren Ausgangspunkt in der wehrpolitischen Entrechtung Deutschlands durch Versailles liegt. Diese Erkenntnis läßt jene Ereignisse nicht entschuldigen, wohl aber begreifen.

Ein Mittel hätte es gegeben, diesen Gang der Dinge aufzuhalten: die Einlösung des Abrüstungsversprechens der Siegermächte. Denn eine allgemeine Abrüstung im gleichen Umfang und nach den gleichen Methoden, wie sie Deutschland auferlegt wurden, hätte die wehrpolitische Diffamierung des deutschen Volkes aufgehoben.

In Genf wird noch einmal der Kampf zwischen dem Machtgedanken und dem Rechtsgedanken entbrennen. Aber die Bedingungen der Auseinandersetzung werden andere sein als vor 13 Jahren. Im Gegensatz zu damals wird in Genf entweder ein freiwilliger Vertrag zustandekommen oder es wird überhaupt kein Vertrag geschlossen werden.

Für Illusionen ist nach dem letzten Jahrzehnt kein Raum mehr.

Genf wird nicht nur über das Maß der Rüstungen jedes Staates entscheiden, es entscheidet auch über Versailles, und in tieferem Sinne über Weimar. Es entscheidet über die Lebensfähigkeit des Völkerbundes und die Zukunft der abendländischen Kulturwelt, deren Widersacher im Osten durchaus gewillt ist, das Erbe einer überlebten Ordnung des menschlichen Daseins anzutreten.

Darin liegt die nationalpolitische und die welthistorische Bedeutung der Abrüstungskonferenz des Völkerbundes.

Ein neues Arbeitsbeschaffungsprojekt.

Berlin, 27. Januar.

Reichstagspräsident Löbe hat dieser Tage in einer Versammlung von Plänen gesprochen, wonach eine Million Arbeitsloser durch Beschäftigung mit umfangreichen öffentlichen Arbeiten in dem Produktionsprozeß wieder eingegliedert werden sollen. Wie wir erfahren, wird der Reichstagspräsident morgen mit Reichskanzler Dr. Brüning eine Besprechung über dieses Problem haben.

Die Preissenkung.

Maßnahmen gegen säumige Durchführung

Berlin, 27. Januar.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung hat an die Landesbeauftragten und an die Gemeinden ein Rundschreiben gesandt, in dem er sich mit einer Reihe von Schwierigkeiten beschäftigt, die bei der Durchführung der Preissenkungsaktion entstanden sind. Der Reichskommissar teilt mit, daß in einer Reihe von Fällen die Preisverzeichnisbestimmungen nur unvollkommen befolgt werden. Er empfiehlt diejenigen Geschäfte, welche die Bestimmungen nicht befolgen, zu verwarnen und von ihnen mit einer 24stündigen Frist die Aushändigung der Preisverzeichnisse zu verlangen. Sollte auch diese Maßnahme nicht genügen, dann ist dem Reichskommissar Anzeige zu erstatten.

Weiter wendet sich der Reichskommissar gegen die Unsitte, beim Verkauf kleinerer Mengen eine unzulässige Aufrundung des Preises vorzunehmen. Insbesondere ist dies im Fleischergewerbe beobachtet worden. Der Preiskommissar bezeichnet es als völlig unzulässig, Bruchteile von Pfennigen auf 5 oder 10 Pfennige aufzurunden; sie dürfen nur auf ganze Pfennige aufgerundet werden. Außerdem beschäftigt sich das Rundschreiben auch mit einer Reihe von Beschwerden, die insbesondere aus westlichen Bezirken vorliegen und die sich gegen eine Erhöhung der Preise an Lohntagen wenden. Dr. Goerdeler ersucht, gegen diejenigen Geschäfte, die auf diese Weise die Preissenkungsaktion durchkreuzen, gegebenenfalls mit der Androhung der Geschäftsschließung vorzugehen.

•

Bierpreissenkung ab 1. Februar.

Berlin, 27. Januar.

Die Verhandlungen mit dem Brauereigewerbe haben heute zu einer Senkung der gebundenen Bierpreise um 2 RM. je Hektoliter Vollbier ab 1. Februar 1932 geführt. Die volle Senkung des bierstreuerfreien Teiles des Erzeugerpreises um 10 Proz. laut Notverordnung ist damit nicht erreicht, wäre aber auch nur bei einer damit verbundenen Steigerung des Konsums vertretbar, die gegenwärtig nicht zu erwarten sei.

Eine etwaige Herabsetzung der Biersteuer wird nicht nur dem Verbraucher vollauf zugute kommen, sondern auch der bierstreuerfreie Teil des Brauereipreises wird dann um volle 10 Proz. gesenkt werden.

Die Maßnahmen des Reichskommissars für Preisüberwachung betreffs der freien Bierpreise und der Bruttoverdienstspanne der Schankwirte werden durch diese Regelung nicht berührt.

Umbildung der österreichischen Regierung.

Wien, 27. Januar.

Das Kabinett Buresch ist zurückgetreten. Bundespräsident Miklas hat Dr. Buresch mit der Neubildung der Regierung beauftragt.

Der Ministerrat beschloß heute nach einem Bericht des Bundeskanzlers die Gesamtdemission der Bundesregierung, die von dem Bundeskanzler sogleich dem Bundespräsidenten unterbreitet wurde. Der Bundespräsident nahm die Demission der Gesamtregierung an.

In Berücksichtigung der innen- und außenpolitischen Lage Österreichs, die zwischen dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler eingehend erörtert wurde, hat sodann der Bundespräsident Dr. Buresch ersucht, die Wiederbetrauung mit dem Amte des Bundeskanzlers zu übernehmen und ihm so bald wie möglich seine Vorschläge über die Bildung der neuen Regierung zu übermitteln. Bundeskanzler Dr. Buresch hat sich bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen.

Über die Gründe des Rücktritts Bureschs verlautet in parlamentarischen Kreisen, er habe gefühlt, daß er unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders angesichts der Haltung der Christlich-Sozialen in Tirol und Kärnten bei seiner Partei nicht mehr die notwendige Unterstützung finden würde. Ferner soll ein gewisses Mißverhältnis zwischen den Vertretern der Großdeutschen in der Regierung und der Haltung ihrer Fraktionsgenossen im Nationalrat mitgesprochen haben.

Bundeskanzler Buresch verhandelte wegen der Regierungsbildung mit den Christlichsozialen, die ihm ihr Vertrauen aussprachen, und dem Landbund, der sich seine Entscheidung für morgen vorbehalten haben soll.

Von großdeutscher Seite wird parteiamtlich mitgeteilt, daß Bundeskanzler Buresch um 6 Uhr den Vorstand des nationalen Wirtschaftsblockes empfing und ihm offiziell den Rücktritt des Kabinetts mitteilte. Der Bundeskanzler erklärte, daß nach seiner Ansicht die allgemeine Situation einen Wechsel im Außenministerium erfordert. Als designierter Bundeskanzler richtete er zugleich an den nationalen Wirtschaftsblock das eindringliche Ersuchen, in die neue Regierung einzutreten. Der Klubvorstand erklärte hierauf, daß er nicht in der Lage sei, dieser Einladung zu folgen, und gab hierauf folgende Begründung: Mit Rücksicht auf die bekannten Umstände, unter denen der Wechsel im Außenministerium stattfinden soll, ist für den nationalen Wirtschaftsblock keine Gewähr mehr gegeben, daß der bisherige außenpolitische Kurs auch weiterhin eingehalten werde.

In parlamentarischen Kreisen spricht man von der Möglichkeit einer Minderheitsregierung Christlichsoziale—Landbund.

Französische Wiederaufbaukosten und die deutschen Reparationsleistungen.

Berlin 27. Januar.

In einem Teil der französischen Morgenpresse werden in Berichten über die Verhandlungen des Finanzausschusses der Kammer und die Ausführungen des Finanzministers Flandin Zahlen über die deutschen Reparationsleistungen und die französischen Wiederaufbaukosten genannt, die nach Auffassung hiesiger politischer Kreise auf völlig unbegründeten Berechnungen beruhen. Wenn die deutschen Gesamtleistungen einschließlich der Barleistungen, Sachleistungen und Abtretungen auf etwa 21 Milliarden Goldmark berechnet werden, so decken sich diese Berechnungen mit denen der Reparationskommission. Sie sind aber niemals von Deutschland anerkannt worden. Im übrigen ist auch völlig unbekannt, wie diese Summe zu verteilen ist. Ebenso unmöglich sind die Berechnungen über die französischen Wiederaufbaukosten, bei denen durch alle möglichen Kunstkniffe, Einsetzung eines Aufwertungsfaktors und unklare Zins- und Zinseszinsenberechnung mit einem Male 250 Milliarden Frank, das wären etwa 40 Milliarden Goldmark, errechnet werden. Dem entgegen stehen die Berechnungen im französischen Haushalt, der die Wiederaufbaukosten auf 80 Milliarden Frank beziffert. Frankreich wird die Welt nicht glauben machen können, daß seine Schäden tatsächlich eine so ungeheure Summe betragen könnten. Objektive französische Schätzungen beziffern sie lediglich mit 8 bis 12 Milliarden Goldmark und nach den Berechnungen des englischen Nationalökonomen Keynes belaufen sie sich auf etwa 10 Milliarden Goldmark.

Verordnung über die Bildung eines Ausschusses für Auslandsschulden.

Berlin 27. Januar.

Der „Deutsche Reichsanzeiger" veröffentlicht heute den Wortlaut der bereits am Sonnabend angekündigten Verordnung über die Bildung eines Ausschusses für Auslandsschulden. Der Ausschuß besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von der Reichsregierung und von der Reichsbank ernannt, drei weitere Mitglieder ernennt die Reichsregierung im Benehmen mit der Reichsbank aus dem an den Auslandsschulden beteiligten deutschen Wirtschaftskreisen. Wird von dem Ausschuß ein Geschäftsführer gewählt, der nicht dem Ausschuß angehört, so tritt er dem Ausschuß als Mitglied hinzu.

Auslegung des Uniformverbots in Preußen.

Berlin 27. Januar

Das preußische Ministerium des Innern hat am 22. d. M. einen Runderlaß über die Auslegung des Uniformverbots in der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931 erlassen, der heute im Ministerialblatt veröffentlicht wird.

Da in der Vierten Notverordnung ein Merkmal der Abweichung von der üblichen bürgerlichen Kleidung nicht enthalten ist, kommt es, wie der Erlaß ausdrückt, für die Feststellung, ob eine einheitliche Kleidung vorliegt, nicht darauf an, daß diese Kleidung von der üblichen bürgerlichen Kleidung abweicht. Maßgebend ist lediglich die Tatsache der Einheitlichkeit und ihre Beziehung zu einer politischen Vereinigung.

Bei der Prüfung des Tatbestandes des Uniformverbots wird allerdings die Frage, ob es sich bei einem Kleidungsstück um einen Gegen-

Neue Funde auf den Kaiserforen Roms

Durch das milde und trockene Wetter begünstigt sind die Ausgrabungen des Roms der Kaiserzeit unter Leitung von Corrado Ricci in letzter Zeit rüstig fortgeschritten. Das aufgedeckte Gebiet umfaßt bereits 2 Hektar, und Funde von größtem Interesse sind gemacht worden. So hat man auf dem Trajans-Forum die äußeren Mauern der westlichen Bibliothek ans Licht gebracht. Von diesem Kaiser wurden zwei Büchereien erbaut, eine lateinische und eine griechische, und man weiß noch nicht, welche man gefunden hat. Die mächtigen Säulen, die dieses Forum schmückten, treten jetzt mit vielen Blöcken der alten Gewölbe zutage. Man erkennt, daß die Hauptursache für den Untergang dieses Forums in einem Erdbeben bestand, dessen Richtung von Norden nach Süden sich noch verfolgen läßt. Außerdem sind Reste des großen Friieses des Hauptschiffes der Ulpian-Basilika hier gefunden worden; auf einigen Resten sind geflügelte Siegesgöttinnen dargestellt, die Ochsen als Opfer darbieten. Auf dem Markt des Trajan im Osten des Forums sind Ruinen eines kleinen Bogenganges freigelegt; es war augenscheinlich der Fischmarkt, denn hier befanden sich mehrere Tröge für lebende Fische und eine Anzahl von Brunnen. In der Nähe des sogenannten Nerva-Forums hat man Überreste von Wohnhäusern aus der Zeit des Augustus gefunden, die von großem Interesse sind. Sie gehörten zu der dicht bevölkerten Vorstadt Suburra und wurden auf Befehl Kaiser Domitians abgerissen. Die größte Bedeutung aber besitzen für den Archäologen die großartigen Ruinen des Cäsar-Forums, das im Jahre 54 v. Chr. aus großen Blöcken eines an Ort und Stelle gefundenen Steines, des sogenannten Peperino, errichtet wurde. Einige kreisförmige Eintrittshallen, die zu öffentlichen Gebäuden führten, lassen ein vollständiges System einer Zentralheizung mit Luft erkennen. Die Luft wurde beim Durchgang durch einen Ofen erwärmt und dann in zahlreichen Röhren in den Mauern nach den verschiedenen Räumen geleitet. Durch diese Arbeiten verändern sich unsere Vorstellungen vom alten Rom vollständig. So steht jetzt fest, daß die Richtung des Trajan-Forums ganz anders verläuft, als man bisher angenommen.

Zinkdrucke von Fritz Winkler.

Fritz Winkler, der einstmalige Hegenbarthschüler zeigt bei Heinrich Kühl an der Augustusbrücke (auf Neustädter Seite) Zinkdrucke, in ihrer Wirkung dem Holzschnitt verwandt. Der Zinkdruck ist wohl ein wohlfeileres graphisches Verfahren als der Holzschnitt; man möchte dies aus den billigen Preisen — zwischen 12 und 30 M. — schließen, die die Blätter haben. Für den Kunstfreund, der noch in bescheidenen Grenzen zu sammeln vermag, sind diese Arbeiten, die den fleißigen und begabten Künstler als sehr gewandten Graphiker zeigen, um deswillen von besonderem Werte, weil sie in ganz kleinen Auflagen, meist nur in 3—5 Drucken, erschienen sind. Es handelt sich also um Versuchsdrucke, mit denen der Künstler ein graphisches Verfahren ausprobieren will, das selten angewendet wird. Aber dieses Verfahren hat künstlerischen Gehalt. Es liefert reiche und dennoch klare Wiedergaben und gewinnt besonderen Reiz, wenn die Drucke handkoloriert werden. Bei den ausgestellten Arbeiten befinden sich eine Anzahl solcher handkolorierter Zinkdrucke, ein sehr farbenfrischer „Reitak", eine Gruppe „Steigende Pferde" und eine Darstellung „Artisten".

Die gegenwärtige Ausstellung bei Kühl enthält weiter ein paar interessante Landschaften des Franzosen Raoul Dufy und des Belgiers Blaminck. Von dem verstorbenen Lovis Corinth ist ein „Haus im Garten" zu sehen, das aus dem Jahre 1917 stammt, also aus einer Zeit, in der der große Künstler schon unter den Wirkungen eines Schlaganfalles zu leiden hatte. Es ist bewundernswert, wie Corinth damals noch Werke von solcher malerischer Kraft malen konnte wie dieses. Max Liebermann, der immer noch Unermüdliche, ist ebenfalls in der Ausstellung vertreten; Kühl zeigt von ihm ein Landschaftsmotiv, das mit fabelhafter Frische gemalt ist und wahrlich nicht wie die Arbeit eines mehr als Achtzigjährigen aussieht.

In einer Vitrine werden ostasiatische Porzellan- und Lackarbeiten gezeigt, bei den Porzellanen Blaumalereien unter Glasur in der schönen Gleichmäßigkeit, die diesen kunstgewerblichen Erzeugnissen des Fernen Ostens eigentümlich ist, bei den Lackarbeiten jene feinen kleinen Kunstwerke, die in ihrer Schönheit unnachahmlich sind. ys

„Der Mann ohne Privatleben."

Erstaufführung im Albertheater.

Diese Komödie beruht auf drei gut spielbaren Figuren und daneben auf einer fadenscheinen Idee. Es nützt nichts, doziert der Autor Otto Fürth mit säuerlicher Ironie, wenn der Mensch als Puritaner gelebt hat: nach seinem Tode macht die schnellfertige Fama aus ihm doch, was sie will. Und so ist es schon besser, er hätte aus seinem Leben mehr herausgeholt. Der eben verstorbene Geheimrat von Hülben ist ein warnendes Exempel. Ein tadelloser Beamter, ein eifernoller Verteidiger der Sittlichkeit, ein Politiker von großem Einfluß hatte seine Tage in Arbeit und Mühsal verbracht. Er hatte kein „Privatleben". Aber kaum ist er gestorben, so fingert ihm ein fixer Journalist ein geheimes Verhältnis mit einem kleinen Mädel. Und plötzlich hat der gestrenge Herr Geheimrat ein „Privatleben" gehabt. Zwar handelt es sich um ein Mißverständnis: denn das Mädel, eine mundfertige, wegen Krachs mit dem Chef hinausgeworfene Angestellte eines Schönheitssalons, gerät in jenen Verdacht nur durch den Zufall, daß sie gerade bei der Trauerfeier für den Geheimrat in der Kirche weinte, und sie spielt ihre Rolle nur weiter, weil sie nun einmal in der Zeitung steht und weil die anderen sie nicht zu Wort kommen lassen. Aber das Mißverhältnis hat immerhin schauderhafte Möglichkeiten eines geheimnißlichen „Privatlebens" enthüllt. Das Dementi, zu dem sich der fixe Journalist nach Aufklärung des Mißverständnisses gezwungen sieht, vermag daran nichts zu ändern.

Derlei zu spielen, bedarf es eines leichten, parodistischen Darstellungstons, der durchweg auf Ironie gestellt ist. Diesen Ton trifft Robert Pirk als nervöser, beweglicher Schmock, der sich seine Berichte phantasievoll aus den Fingern saugt, und ihn trifft auch Poldi Hartanns, der als Sekretär des Verstorbenen eine vergnügliche, eckigbewegliche Groteskfigur hinstellt, nicht aber die Darstellerin der Anny aus dem Schönheitssalon Barbara Pirk, die man nicht mit Aufgaben belasten sollte, die ein vollblütiges natürliches Soubrettentalent erfordern. Auch in der Wiener Atmosphäre, die dieses ganze Stück durchweht, ist sie, im Gegensatz zu den beiden Erstgenannten, mitnichten heimisch. Und so fehlte eigentlich der gestrigen Aufführung einer der darstellerischen Haupthebel der angestrebten Wirkung.

Gute wienerische Komödiencharaktere schufen Albert Willi als Chef des Schönheitssalons und Dora Max als moralisch entrüstete Zimmervermieterin Schauhuber. Herbert Mühlberg Käthe Waldau, Alice Weymuth und Richard Bendey bemühten sich mit Geschick um sonstige Figuren. In den Szenen im Schönheitssalon auf dreigeteilter Bühne glückten dem Inszenator Pirk im Verein mit dem Bühnenbildner Oscar Schott und dem technischen Leiter Max Gundermann Interieurs von lebendiger Realistik.

Das Publikum schien mit dem stellenweise boshaft-witzigen, auf weite Strecken hin aber langfristigen und salzlosen Journalistenstück nichts Rechtes anfangen zu können, applaudierte aber der Darstellung. M. A

Tonkünstlerverein. Der gestrige (3.) Aufführungsabend brachte in schöner, beziehungsreicher Gliederung Werke von Mundt, Pfitzner, Beethoven und Brahms. Der 1919 verstorbene

stand der üblichen bürgerlichen Kleidung handelt oder nicht, eine wichtige Rolle spielen. Werden daher, so heißt es in dem Runderlaß, von der üblichen bürgerlichen Kleidung abweichende Kleidungs- oder Ausrüstungsstücke von Mitgliedern politischer Vereinigungen getragen, so muß angenommen werden, daß sie die Zugehörigkeit zu dieser politischen Organisation kennzeichnen sollen. Hierunter fallen alle Kleidungsstücke und Ausrüstungsstücke, die mit Abzeichen (Streifen, Schnüren, Nummern, besonderen Knöpfen) zu versehen sind, ferner Leibkoppel, Schulterriemen und ähnliches.

Kleidungsstücke, die an sich nach Form, Farbe, Schnitt von der üblichen bürgerlichen Kleidung nicht abweichen, z. B. Mäntel, Windjacken, Hemden, Hosen, Mützen, Gamaschen, Stiefel, fallen dann unter das Uniformverbot, wenn sie infolge ihrer erkennbaren einheitlichen Aufmachung dazu bestimmt sind, ihre Träger als Angehörige einer bestimmten politischen Organisation zu kennzeichnen.

Der Runderlaß enthält dann ein Beispiel für unter das Uniformverbot fallende Bekleidung. Das Tragen von Windjacken und sogenannten blauen Schiffermützen in der überall üblichen Form wird noch keinen Verstoß gegen das Verbot darstellen. Sobald aber nur geringe Abweichungen von der gewöhnlichen Form zu beobachten sind, z. B. braune Ledersturmriemen an blauen Schiffermützen, gleichmäßig gehaltene Fußbekleidung, wie hohe Schnürstiefel usw., ist die Sachlage anders zu beurteilen.

Glückwünsche zum 60. Geburtstage des preußischen Ministerpräsidenten.

Berlin, 27. Januar.

Der Reichspräsident hat dem preußischen Ministerpräsidenten Braun in einem persönlichen Schreiben seine Glückwünsche zur Vollendung des 60. Lebensjahres ausgesprochen.

Gleichzeitig hat namens der Reichsregierung Reichskanzler Dr. Brüning seine Glückwünsche übermittelt. — Ferner hat aus dem gleichen Anlaß Reichsminister des Innern Dr. h. c. Groener telegraphisch die herzlichsten Glückwünsche ausgesprochen.

München, 27. Januar.

Ministerpräsident Dr. Held hat dem preußischen Ministerpräsidenten Dr. Braun zur Vollendung seines 60. Lebensjahres telegraphisch seine herzlichen Glückwünsche ausgesprochen.

Aufrechterhaltung des Haftbefehls gegen G. Karl Lahusen.

Bremen, 27. Januar.

Die Justizpressestelle teilt mit: In der Voruntersuchung gegen die Gebrüder Lahusen hat die Strafkammer Bremen entsprechend dem Antrag der Staatsanwaltschaft beschlossen, den Haftbefehl gegen G. Karl Lahusen aufrechtzuerhalten. Das Gericht nimmt an, daß Fluchtverdacht auch bei Stellung der von dritter Seite angebotenen Sicherheit sowie Verdunklungsgefahr fortbestehen.

Um das politische Todesopfer in Braunschweig.

Braunschweig, 27. Januar.

Am gestrigen Tage ist dem sozialdemokratischen „Volksfreund" als amtliche Berichtigung auf Grund der Notverordnung die Behauptung zugegangen, daß der Jung-Reichsbannermann Kurt Meier von Reichsbannerleuten erschossen worden sei.

Die Braunschweiger Reichsbannerleitung behauptet demgegenüber, daß Nationalsozialisten den tödlichen Schuß gegen Meier abgefeuert haben. Eine genaue Beschreibung der Täter sei der Polizei eingereicht worden. Die Beschreibung sei von einem Kameraden Meiers gegeben worden, der neben ihm stand, als die Schüsse fielen. Ein weiterer ebenfalls angeschossener Zeuge bekunde übereinstimmend, daß ein uniformierter Nationalsozialist geschossen hat. Unter den weiteren nationalsozialistischen Mittätern sei ein SA.-Mann aus Braunschweig erkannt worden, dessen Adresse der Kriminalpolizei am Sonntag zur Verfügung gestellt wurde. Ebenso eine 15 Namen enthaltende Liste nationalsozialistischer Studierender und höherer Schüler, die sich an dem Zusammenstoß ebenfalls beteiligten.

Gegen die erkannten Mittäter sei Anzeige erstattet worden.

Die Bestattung des erschossenen Reichsbannermannes findet am Donnerstag nachmittag statt. Die Sozialdemokratische Partei, das Gewerkschaftskartell und das Reichsbanner haben die Arbeiterschaft der Stadt Braunschweig am Dienstag in einem Aufruf aufgefordert, die Arbeit um 2 Uhr zu beenden und sich an der Bestattung zu beteiligen. In lebenswichtigen Betrieben solle die Arbeit während des Leichenbegängnisses fünf Minuten lang ruhen.

Bombenwurf gegen das japanische Konsulat in Schanghai.

Die Japaner landen Truppen in Schanghai.

Schanghai, 28. Januar.

Gegen das hiesige japanische Konsulat wurde heute früh eine Bombe geworfen. Glücklicherweise wurde niemand verletzt und nur ganz geringer Materialschaden angerichtet. Aber die bei den Einwohnern herrschende Nervosität ist durch den Vorfall noch gesteigert worden. Wie verlautet, hat der Gemeinderat der internationalen Niederlassung beschlossen, den Gefahrzustand zu erklären.

Der japanische Kreuzer „Yubari" und zwölf japanische Zerstörer trafen bei Tagesanbruch hier ein und landeten 500 Seesoldaten. Es wird geglaubt, daß heute nachmittag weitere 500 Seesoldaten gelandet werden sollen, wodurch die japanischen Marinestreitkräfte in Schanghai eine Stärke von ungefähr 3000 Mann erhalten werden, verglichen mit 2070 britischen, 1200 amerikanischen Seesoldaten und 1000 französischen Kolonialsoldaten.

Der japanische Konsul hat gestern abend dem chinesischen Bürgermeister ein Ultimatum überreicht, das eine Beantwortung der japanischen Forderungen vom 18. Januar bis spätestens Donnerstag verlangt. Hier glaubt man, daß die Japaner nur durch die bedingungslose Annahme ihrer Forderungen zufriedenzustellen sein werden. — Die Behörden der Schanghaier Chinesenstadt haben beschlossen, das japanische Ultimatum anzunehmen. Sofort nach seinem Empfang haben sie dem Sicherheitsamt befohlen, die antijapanischen Gesellschaften der Stadt aufzuheben.

Protestaktion Amerikas und Englands gegen das Vorgehen Japans?

Washington, 27. Januar.

Staatssekretär Stimson hielt heute erneut Konferenzen mit Hoover und Marineminister Adams wie mit dem britischen Botschafter über die Stellungnahme zu dem Vorgehen Japans in Schanghai ab. Man lehnte jedwede amtliche Äußerung ab, jedoch verlautet, daß zwar nicht eine gemeinsame, aber doch eine gleichzeitige Protestaktion der beiden Regierungen erwogen wird. Die Entsendung von größeren Kriegsschiffen zur Jangtsemündung wird zurzeit offenbar nicht geplant, Amerika zieht im Gegenteil die meisten zum ostasiatischen Geschwader gehörigen Zerstörer zurück. Man wird die Zerstörer durch Kanonenboote ersetzen, die im Jangtse besser manövrieren können, und das Flugzeugmutterschiff „Langley" nach Schanghai senden, das als Basis für die kleineren Schiffe benutzt werden soll.

Amerika will Japan boykottieren.

New York, 28. Januar.

„Herald Tribune" befaßt sich heute in einer Meldung aus Washington besonders mit den Verhandlungen über ein gemeinsames Vorgehen mit England in der Schanghaifrage. Das Blatt hebt in einer Schlagzeile hervor, daß die Vereinigten Staaten den Boykott Japans erstrebten. Auch die übrigen Blätter nehmen zu den Ereignissen im Fernen Osten eingehend Stellung.

Chinesischer Überfall auf eine japanische Zeitung in Charbin.

Tokio, 28. Januar.

Einer japanischen Meldung aus Charbin zufolge stürmten gestern abend etwa 20 chinesische Soldaten ein japanisches Zeitungshaus im japanischen Viertel von Charbin und zerstörten die Maschinen.

Wegen der Ermordung japanischer Staatsangehöriger in Charbin soll, wie verlautet, eine in Tschantschun stationierte japanische Truppenabteilung nach Charbin gesandt werden.

Nachrichten aus Charbin besagen, daß die Truppen des Gouverneurs der Provinz Kirin den Rückzug begonnen haben und von den Streitkräften des Generals Tingschao verfolgt werden.

Das japanische Konsulat in Nanking verläßt die Stadt.

Nanking, 28. Januar.

Das Personal des japanischen Konsulats ist an Bord eines japanischen Kriegsschiffes gegangen.

Die Regierungskrise in Nanking.

Schanghai, 27. Januar.

Die verschiedenen Versuche zur Umbildung der Regierung haben, wie aus Nanking berichtet wird, bisher nur zu einer äußerst unübersichtlichen Lage geführt. Der gestern zum Außenminister ernannte General Tschenmingschu lehnt jetzt die Übernahme dieses Portefeuilles ab. Er hat den stellvertretenden Außenminister zur Führung der Geschäfte aufgefordert.

Der japanisch-chinesische Konflikt vor dem Rat.

Genf, 27. Januar.

Der chinesisch-japanische Konflikt ist seit gestern Gegenstand nahezu ununterbrochener geheimer Besprechungen. Es scheint beabsichtigt zu sein, daß in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen des Völkerbundsrates eine Erklärung abgegeben wird, in der nochmals zum Ausdruck gebracht wird, daß Japan an der Politik der offenen Tür festhält, daß es gemäß dem Washingtoner Neunmächtevertrag in keiner Weise die territoriale Souveränität Chinas verletzen und insbesondere keine Eroberungsabsichten hat. Mit der Formulierung einer solchen Erklärung beschäftigt sich zurzeit ein Redaktionsausschuß.

Demonstrationsverbot.

Braunschweig, 27. Januar.

Alle aus Anlaß der morgen nachmittag stattfindenden Einäscherung des bei den Zusammenstößen in der vorigen Woche erschossenen Reichsbannermannes von den Gewerkschaften, der SPD. und dem Reichsbanner geplanten Demonstrationen sind wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verboten worden.

Eine Not-Polizeiverordnung.

Braunschweig, 27. Januar.

Mit Rücksicht auf die in den letzten Tagen häufig vorgekommenen politischen Schlägereien und Überfälle hat das Polizeipräsidium eine Not-Polizeiverordnung erlassen. Danach ist das Stehenbleiben ohne ersichtlichen Grund, das müßige Auf- und Abgehen und jedes Ansammeln von Personen auf Straßen, Wegen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten verboten; ausgenommen sind Kinder und kränkliche Personen, die sich in öffentlichen Parks ergehen. Für Zuwiderhandlungen wird Geld- oder Haftstrafe angedroht.

Haftbefehl gegen Graf Helldorf.

Berlin 28. Januar.

Heute fehlte zu Beginn der Sitzung im Kurfürstendammkrawallprozeß Graf Helldorf. Rechtsanwalt Dr. Sack hatte gestern abend der Strafkammer mitgeteilt, daß Graf Helldorf an einer wichtigen Führerbesprechung in München teilnehmen müsse und daher heute nicht zur Verhandlung erscheinen könne. Die Antwort des Landgerichtsdirektors Ohnesorge lautete, daß Graf Helldorf unbedingt zur Verhandlung erscheinen müsse und daß er eventuell einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erwarten habe. Staatsanwaltschaftsrat Dr. Stenig beantragte zu Beginn der Sitzung Haftbefehl gegen den Grafen Helldorf, da in seiner Fahrt nach München eine offensichtliche Mißachtung des Gerichtes läge. Graf Helldorf wisse ganz genau, daß seine Anwesenheit zur Fortführung des Prozesses notwendig sei.

Landgerichtsdirektor Ohnesorge verkündete als Beschluß der Strafkammer: Der Angeklagte Graf Helldorf ist zu verhaften, da sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung nicht genügend entschuldigt ist.

Auf Antrag des Staatsanwaltes wurde die Verhandlung zum Zwecke der Verhaftung des Grafen Helldorf bis Freitag früh ausgesetzt.

Eine Fernmeldeanlage bei Angehörigen der NSDAP. beschlagnahmt.

Magdeburg, 28. Januar.

Der nationalsozialistische Sturmführer Mechaniker Jonath in Magdeburg wurde in seiner Wohnung mit dem ebenfalls der NSDAP. angehörenden Elektriker Weinhausen aus Neuhaldensleben beim Ausprobieren verbotener Fernmeldeapparate angetroffen, von deren geheimem Aufbau die Polizei Kenntnis erhalten hatte. Jonath hatte die Apparate in der vorhergehenden Nacht von Weinhausen mit dem Kraftwagen abgeholt. Die Geräte, die eine vollständige Empfangs- und Sendeanlage darstellen, wurden polizeilich sichergestellt. Gegen die Beteiligten ist ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Gesetz über Fernmeldeanlagen eingeleitet worden.

Keine neuen Gehaltskürzungen. Auf einer Tagung der Staatspartei in Dortmund teilte, der „Vossischen Zeitung" zufolge, der frühere preußische Finanzminister Höpker-Aschoff mit, Reichsfinanzminister Dietrich habe bindend zugesagt, daß weder neue Gehaltskürzungen noch ein neues Besoldungsgesetz kommen würden. Wörtlich habe Dietrich erklärt: „Ich bin doch noch gesund und werde mir solche Dinge nicht auf den Hals laden."

Beleidigung thüringischer Reichsbannerführer zurückgenommen. Ein Nationalsozialist aus Hohenmölsen hatte behauptet, daß im April v. J. nach einer Reichsbannerversammlung in Triebes die Vorstandsmitglieder des Reichsbanners Dr. Diezel und Seele aus Weimar in einer Gastwirtschaft aufgetaucht seien, daß sie dort mehrere Flaschen Wein getrunken, sich ungebührlich gegen die Haustochter benommen und dann in der Betrunkenheit mit einem Hundert- und mit einem Fünfzigmarkschein ihre Zeche bezahlt hätten. Dr. Diezel hatte darauf Klage gegen den Verbreiter dieser Gerüchte erhoben. Man kam schließlich zu einem Vergleich. Der Angeklagte erklärte, daß er nicht mehr die Überzeugung habe, es habe sich bei den damals aufgefallenen Gästen um Diezel und Seele gehandelt. Seine übrigen Behauptungen hält der Angeklagte aufrecht. Die Kosten übernimmt er mit Ausnahme der außergerichtlichen des Privatklägers.

Prozeß wegen Beleidigung des Berliner Börsenvorstandes. Wegen öffentlicher Beleidigung der Mitglieder des Vorstandes der Produktenbörse hatte sich am Mittwoch vor dem Schnellschöffengericht in Moabit der verantwortliche Redakteur des „Angriff", Oten, zu verantworten. Der „Angriff" hatte im Dezember v. J. einen Artikel „Landwirtschaft und Produktenbörse" veröffentlicht. Dieser Artikel befaßte sich mit der Tätigkeit des Börsenvorstandes, dessen Mitglieder nach ihren Konfessionen namentlich aufgeführt waren. Der Artikel schloß mit dem Satz: „Der Börsenjude baut, was der Bauer baut". Das Schöffengericht kam zu der Überzeugung, daß die Tendenz des Artikels dahin gehe, die Tätigkeit der jüdischen Mitglieder des Börsenvorstandes ziele darauf ab,

Gegen häßlich gefärbten Zahnbelag sollte man unbedingt die berühmte Chlorodont-Zahnpaste benützen; der Erfolg überrascht. Unter-Vorkriegspreis.

...dische Komponist Richard Mandl steht, trotz seiner Vorliebe für den Franzosen Délibes, dem deutschen Johannes Brahms sehr nahe. Er ist bei uns u. a. durch die symphonische Dichtung „Griseldis", den Elfenchor für Frauenstimmen und das Klavierquintett in G-Dur bekannt geworden, das vor Jahresfrist hier mit rauschendem Erfolg zu Gehör kam. Am letzten Sonntag wurde es von den Herren Seidmann, Liersch, Ulbrich, Hammer und Rhode im intimen Kreise eines Loschwitzer Hauskonzerts wiederholt. Was wunder, daß die vorgenannten Herren auch diesmal die musikalischen Reize des formklaren und klangfreudigen Werkes wie aus einem Guß vermittelten! Erna Bergers Liedkunst feierte mit der Lyrik Hans Pfitzners große Triumphe, an denen der feinsinnige Begleiter Leo Wurmser wohlberechtigten Anteil hatte. Das „Mailied" (Goethe) wurde stürmisch da capo verlangt. Auch Pianist Franz Wagner mußte nach der rühmenswert eindringlichen Ausdeutung von Beethovens Bagatellen-Reihe (op. 33) sich zu einer Zugabe verstehen. Am Schlusse stand das Brahmssche Klaviertrio in C-Moll, gespielt von den Herren Bachmann, Fritzsche und Günther. Die wechselnden Klangbilder dieses op. 101 aus der reifsten Schaffenszeit des Meisters wurden gleichfalls meisterlich geboten. — Tres faciunt collegium — zu einem stark verinnerlichten Ohrenschmause. Der Gewerbehaussaal war dicht gefüllt, und die L. B.-Gemeinde dankte bewegten Herzens für die wertvollen Gaben. H. Pl.

Sophus Michaëlis gestorben. Der bekannte Schriftsteller Sophus Michaëlis ist im Alter von 66 Jahren in Kopenhagen gestorben.

Amtliche Auslandsvertreter bei den Goethefesten in Weimar. Zu der Goethefeier in Weimar in der Zeit zwischen dem 20. und 28. März werden folgende ausländische Organisationen offizielle Vertreter entsenden: Die Columbia-Universität in New York, vertreten durch Professor Dr. Woodbridge, Professor der Philosophie an der Columbia-Universität New York, zurzeit Roosevelt-Professor an der Universität Berlin. Die Carnegie-Stiftung für den internationalen Frieden New York (Carnegie Endowment for International Peace) vertreten durch Professor Dr. M. J. Bonn, Rektor der Handelshochschule, Mitglied in der Europäischen Zentrale der Carnegie-Stiftung, Dr. Erich von Prittwitz und Gaffron, Mitglied in der Europäischen Zentrale der Carnegie-Stiftung.

Sächsische Staatstheater. Opernhaus. Morgen Freitag (Anrecht A): „Martha" mit Liesel von Schuch in der Titelpartie, Jessika Koettrick, Kremer, Böhme, Büssel. Musikalische Leitung: Striegler. Spielleitung: Staegemann. Anfang: ½8 Uhr. — Sonnabend, den 30. Januar (außer Anrecht): Millöckers Operette „Gasparone" mit Angela Kolniak, Margit Bokor, Camilla Kallab, Staegemann, Ermold, Tessmer, Burg, Büssel, Schmalnauer, Puttlitz. Tänze mit Susanne Dombois-Thiel. [illegible] Musikalische Leitung: Kutzschbach. Regie: Staegemann. Anfang: ½8 Uhr. — Maria Elsner hat während ihres Urlaubes in Wien die Hauptpartie in Lehárs „Schön ist die Welt" mit großem Erfolg gesungen. Sie tritt Sonntag, den 31. Januar, wieder in [illegible] im Schauspielhaus auf. — Die vierte Rate für das Opern-Anrecht 1931/32 ist in der Zeit vom 1. bis mit 5. Februar fällig. Zahlungen können erfolgen in bar an der Opernhauskasse in den Vormittagsstunden von 10 bis 1 Uhr oder bargeldlos durch Postscheck- oder Banküberweisung. Postscheckkonto der Opernhauskasse: Dresden Nr. 808.

Schauspielhaus. Am Sonntag, den 31. Januar, nachmittags 3 Uhr, findet die letzte Aufführung des Weihnachtsmärchens „Jakob fliegt ins Zauberland" von Rudolf Schröder, Musik von Arthur Chitz, statt. — Freitag, den 29. Januar (Anrechtsreihe A): Goethes „Egmont" mit der Musik von Beethoven. Spielleitung: Georg Kiesau. Musikalische Leitung: Arthur Chitz. Anfang: ½8 Uhr. — Sonnabend, den 30. Januar (Anrechtsreihe A): „Der Marquis von Keith". Spielleitung: Josef Gielen. Anfang: 8 Uhr.

Albert-Theater. Freitag, Sonnabend und Sonntag wird die lustige Komödie „Der Mann ohne Privatleben" wiederholt. — Die Direktion hat Hermine Körner für ein zehntägiges Gastspiel, das am 5. Februar beginnt, verpflichtet. Hermine Körner wird die Hauptrolle in der musikalischen Posse „Ihr Korporal" spielen und damit erstmalig in einer Possenrolle vor das Dresdner Publikum treten.

Komödie. Freitag abend 8.15 Uhr letzte Wiederholung des Schwankes „Die spanische Fliege" von Franz Arnold und Ernst Bach mit Eduard Wenck und Walter Lang in den Hauptrollen. Regie: Walter Taub. Bühnenbild: Günther Schumann. Spieldauer 2 Stunden.

Residenztheater. Die Direktion macht nochmals auf die morgen Freitag, abends 8 Uhr stattfindende einzige Abend-Aufführung des Märchens „Die Gänseprinzessin" aufmerksam. Das Märchen ist vollständig neu besetzt und geht weiterhin jeden Mittwoch, Sonnabend und Sonntag zu den bekannt billigen Volkspreisen in Szene. Schulen und Vereine werden 20 Proz. Ermäßigung gewährt. Den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend bringt das Residenztheater eine Serie volkstümlicher Operettenaufführungen heraus, die bei volkstümlichen Preisen von M 0,50 bis M 2,50 es allen Schichten der Bevölkerung ermöglicht, sich einige vergnügte Stunden zu verschaffen. Zur Aufführung gelangen Operetten, die dem Publikum bekannt und beliebt sind. Den Anfang macht „Die lustige Witwe" von Franz Lehár. Die erste Vorstellung findet am Sonnabend, den 30. Januar, abends 8 Uhr statt. Der Vorverkauf ist eröffnet.

Zentraltheater. Bis einschließlich Sonntag letzte Vorstellungen der Operettenneuheit „Die Blume von Hawaii" mit Rosi Barsony und der übrigen Premierenbesetzung in den Hauptrollen. — In der am Sonnabend nachmittag ½5 Uhr stattfindenden Volksvorstellung, die eine Aufführung des musikalischen Lustspiels „Meine Schwester und ich" bringt, sind in den Hauptpartien beschäftigt die Damen: [illegible], Louise Kartt und Paula Paulsen, sowie die Herren: Rainer, Mühlberg, Hartmann, Haß, Benden, Jänisch. — Ab Montag den 1. Februar gelangt das Operettenensemble „Im weißen Rößl" als Volksvorstellungen bei volkstümlichen Preisen zur Aufführung.

50. Orgelkonzert im [illegible], veranstaltet vom Landesverein der Kirchenmusiker Sachsens, Sonntag, 31. Januar, 3 und ½5 Uhr nachmittags. Uraufführungen von Werken von Hans [illegible]. Ausführende: [illegible] (Sopran), [illegible] (Klavier), [illegible] Zimmer (Orgel), der Kammermusiker Dietsch, Ulbrich, Becker und Rhode. Eintritt 40 Pf.

Neue Körner-Gastspiele im Volkswohl. Auf Grund des großen Erfolges in der Alt-Wiener Posse „Ihr Korporal" wurde Frau Hermine Körner von der Leitung der Volkswohl-Abende für drei weitere Gastspiele vom 1. bis 3. Februar gewonnen, und zwar gelangt am Montag letztmalig „Ihr Korporal" zur Aufführung und am Dienstag und Mittwoch in neuer Einstudierung Sudermanns Schauspiel „Heimat" mit Hermine Körner als Magda. Die Spielleitung hat Heinz Leo Fischer; neben ihm wirken von bekannten Dresdner Künstlern mit: Erich Ziebler, Richard Wendel, Carl Zimmermann, Hans Walther, Thea Thiele, [illegible], Charlotte [illegible], Gertrud Spalke, Claire Harten, Marianne [illegible].

„Der Kunstwanderer". Das Januarheft der Zeitschrift „Der Kunstwanderer" (Berlin SW 68) bringt an leitender Stelle einen Aufsatz von Rechtsanwalt [illegible] Blau über „Kunsthandel und Steuer". [illegible] „Kraft der Seele" [illegible] Dr. Hans Hildebrandt (Stuttgart) [illegible] „Die Stuttgarter [illegible]", [illegible] „Das Musée Cognacq-Jay in Paris". An diese [illegible] schließen sich Artikel über alle Gebiete des Kunstwesens.

den Landwirt um seinen schwer verdienten Lohn zu bringen. Darin liege eine schwere Beleidigung. Das Schnellschöffengericht verurteilte den Angeklagten wegen öffentlicher Beleidigung zu 400 M. Geldstrafe. Den Nebenklägern wurde Publikationsbefugnis zugesprochen.

Radikale Sparmaßnahmen in Bayern. Im Verfassungsausschuß des Bayrischen Landtages wurde mit 14 gegen 13 Stimmen ein deutschnationaler Antrag angenommen, nach dem an Stelle der bisherigen sieben Kreisregierungen im rechtsrheinischen Bayern nur zwei Kreisregierungen belassen werden sollen, je eine nördlich und südlich der Donau.

Haftbefehle wegen Vergehens gegen das Schußwaffengesetz. Die Berliner Justizpressestelle teilt mit: Aus Anlaß des versuchten Überfalles in der Laubenkolonie Grönland wurden dem Vernehmungsrichter im Polizeipräsidium neun Kolonisten vorgeführt. Gegen die Vorgeführten ist Haftbefehl wegen Vergehens gegen das Schußwaffengesetz erlassen worden.

Wegen Vergehens gegen die Devisenverordnung verurteilt. Aus Lörrach wird vom 27. Januar berichtet: Wegen Vergehens gegen die Notverordnung über die Devisenbewirtschaftung sind die beiden Direktoren der hiesigen Kreishypothekenbank heute mittag festgenommen und sofort dem Schnellrichter zugeführt worden, der die beiden Angeklagten zu je drei Monaten Gefängnis und je 300 M. Geldstrafe verurteilte. Da die beiden das Urteil nicht annahmen, wurden sie wegen Verdunklungsgefahr in Untersuchungshaft genommen. Das Vergehen bestand darin, daß die Kreishypothekenbank Lörrach bzw. die beiden Direktoren eine langfristige ausländische Forderung nach Inkrafttreten des ersten Stillhalteabkommens als kurzfristig behandelten und entgegen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Rückzahlungen darauf vornahmen.

Anklageerhebung in der Potsdamer Korruptionsaffäre. Der Oberstaatsanwalt hat in der bekannten Korruptionsaffäre Anklage wegen schwerer Bestechung gegen den Stadtbauinspektor Nauh und die beiden Inhaber der Baufirma Lilie erhoben. Die Verhandlung soll möglichst schon in wenigen Wochen vor dem Erweiterten Schöffengericht stattfinden.

Die Schuldigen am Tod des Gymnasiasten Norkus. Die Ermittlungen der politischen Polizei zu dem kommunistischen Überfall in Moabit haben ergeben, daß als Täter drei junge Burschen in Frage kommen, und zwar der 19jährige Willy Simon, der 19jährige Hartz Tack und der 18jährige Bernhard Klingbeil. Der Polizeipräsident hat eine Belohnung von 500 M. für die Ergreifung der drei Gesuchten ausgesetzt.

Politische Zusammenstöße in Flensburg. Zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten kam es am Mittwoch zu Zusammenstößen. Es sollen zwei Nationalsozialisten schwerer und mehrere Personen leicht verletzt worden sein.

Der Bericht des Wirtschaftskomitees vor dem Völkerbundsrat.

Genf, 28. Januar.

Der Völkerbundsrat hat in der heutigen öffentlichen Sitzung zunächst zu dem bereits veröffentlichten Bericht des Wirtschaftskomitees Stellung genommen, dem insofern eine gewisse Bedeutung zukommt, als hier zum erstenmal von einem Organ des Völkerbundes mit ziemlicher Offenheit darauf hingewiesen wird, daß die schlechte Wirtschaftslage in der Welt ihren Hauptgrund in den ungeregelten finanziellen Beziehungen der Länder habe. Der Bericht des Wirtschaftskomitees zeigt die Hindernisse auf, die der internationale Handel durch die von den Regierungen getroffenen Krisenmaßnahmen erfährt, erörtert dann die Verschärfung der Krise durch die Störungen auf dem Kapitalmarkt und schildert sehr eindrucksvoll die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem internationalen Warenaustausch und den Vorgängen auf finanziellem Gebiet.

Der deutsche Vertreter im Rate, Gesandter v. Weizsäcker, empfahl als Berichterstatter die Annahme. Das Wirtschaftskomitee habe, so erklärte er, mit vorbildlicher Klarheit die gegenseitige Abhängigkeit des internationalen Handels und der internationalen Finanzbeziehungen hervorgehoben. Der deutsche Vertreter zitierte die Stelle im Bericht, wo festgestellt wird, daß unter den gegenwärtigen Umständen die Schuldnerländer ihren Verpflichtungen nur durch eine Steigerung ihrer Ausfuhr nachkommen können, was aber nicht möglich sei, weil die Gläubigerländer immer größere Hindernisse einer fremden Einfuhr entgegenstellen. Dazu bemerkte Gesandter v. Weizsäcker: Anstatt nach diesen elementaren Wahrheiten zu handeln, verhindern die Gläubigerländer bei sich die Einfuhr von Waren aus ihren Schuldnerländern. Die Gläubiger wollen dadurch ihre heimische Produktion schützen, aber sie verhindern gleichzeitig die Schuldner, ihre Schulden zu bezahlen. In dem Augenblick, wo die Feststellungen des Wirtschaftskomitees allgemein anerkannt werden und die Regierungen entschlossen sind, daraus die Konsequenzen zu ziehen, wird sich ein Ausweg aus der gegenwärtigen Krise zeigen. Er schloß mit dem Hinweis auf die Feststellung des Wirtschaftskomitees, daß es nicht in der Lage sei, praktische Vorschläge für die Gestaltung der internationalen Handelspolitik zu machen, solange nicht die großen internationalen Finanzfragen gelöst und der finanzielle Druck beseitigt seien.

Der Vertreter Großbritanniens, Lord Cecil, stimmte den Ausführungen des deutschen Vertreters zu. Auch der Vertreter Italiens Rosso unterstrich die Feststellungen des Wirtschaftskomitees.

Auf Vorschlag des deutschen Vertreters beschloß der Völkerbundsrat, den Bericht mit den Bemerkungen, die von einzelnen Ratsmitgliedern dazu gemacht worden sind, anzunehmen und die Aufmerksamkeit der Regierungen insbesondere auf das Kapitel über den Einfluß der finanziellen Lage auf den internationalen Handel zu lenken.

Zaleski über den Nichtangriffspakt.

Warschau, 27. Januar.

In einem Pressinterview über den Nichtangriffspakt erklärte Außenminister Zaleski: Dieser Pakt ist nur eine Erweiterung der Bestimmungen des Kelloggpaktes und stellt so einen Schritt vorwärts auf dem Wege zur Befriedung Osteuropas dar. Durch sein Zustandekommen nach so langen und schwierigen Verhandlungen hat Polen wieder einmal seinen sich stets gleichbleibenden aufrichtigen Wunsch nach Mitarbeit an der Festigung und dem organischen Ausbau der Völkerbeziehungen bewiesen. Der Pakt wird durch ein Schlichtungsabkommen ergänzt werden das einen weiteren Fortschritt zur friedlichen Lösung von Streitigkeiten mit unseren östlichen Nachbarn bedeuten wird. Zaleski sprach die Überzeugung aus, daß die endgültige Abfassung des Textes des polnisch-russischen Paktes die Verhandlungen der anderen interessierten Staaten erleichtern werde nachdem Finnland unmittelbar vor Polen einen Pakt mit Rußland unterzeichnet habe.

Aus der Landeshauptstadt.

* **Gehaltszahlung an die städtischen Beamten.** Die Zahlung des letzten Sechstels auf das Januargehalt an die Beamten und Lehrkräfte an den höheren Schulen erfolgt morgen.

* **Versorgungsgebührnisse für die städtischen Ruheständler.** Die Versorgungsgebührnisse für die städtischen Ruheständler, städtischen Arbeiter und sämtlichen Hinterbliebenen werden mit dem letzten Drittel auf Januar morgen durch die zuständigen Kassenstellen ausgezahlt. Bei dieser Zahlung werden 10 Prozent des Bruttomonatssatzes der Gebührnisse bis zur endgültigen Abrechnung im Februar 1932 innebehalten.

* **Dresden spart.** Bei den Sparmaßnahmen im Wohlfahrtsamte ist auch eine Zusammenlegung von Mütterberatungsstellen nicht zu umgehen gewesen. Neben teilweiser Einschränkung des Beratungsdienstes in einzelnen Stellen beschloß der Rat die Zusammenlegung der Mütterberatungsstellen in einigen Vororten.

* **Todesfall.** Am Dienstag verstarb in Dresden nach längerem Leiden der kaufmännische Direktor der Gasversorgung Ostsachsen A.-G., Otto Haupt, im Alter von 42 Jahren.

* **Dresdner Stenographenverband e. V.** Die letzte Vertreterversammlung des Verbandes fand gastliche Aufnahme bei dem Kurzschriftverein Langebrück. Bei den Beratungen, die vom Verbandsvorsitzenden, Verwaltungsdirektor Hecker, geleitet wurden, stand die Abhaltung eines Schülerwettschreibens im Vordergrunde. Da die Dr.-Beutler-Stiftung und die Johannes-Foerster-Stiftung, die seit vielen Jahren regelmäßig in Dresden Schülerwettschreiben abgehalten haben, dieses Jahr in ihren Mitteln außerordentlich beschränkt sind, beschloß der Dresdner Stenographenverband, diese Veranstaltung von sich aus durchzuführen. Das Wettschreiben findet am 13. Februar 1932 nachmittags 3 Uhr in der Kreuzschule statt und besteht aus zwei Abteilungen: einem bei 60 Silben beginnenden Schnellschreiben und der Übertragung eines vorgelegten Textes in Verkehrs- oder Redeschrift der Deutschen Einheitskurzschrift. Teilnahme in beiden Abteilungen ist möglich. Die Lerngemeinschaft beschäftigte sich weiter mit der Vorbereitung der Verbandsmitglieder auf die Geschäftsstenographenprüfung und mit der vom Verbande unterhaltenen Schreibmaschinenschule, für die fünf neue Maschinen angeschafft wurden. Der Festausschuß berichtete über die Vorbereitungen zu der am 7. Februar im Ausstellungspalast stattfindenden traditionellen Gabelsbergerfeier. Das Taschenbuch des Verbandes ist im 14. Jahrgang erschienen.

* **Der Deutsche Republikanische Reichsbund,** Ortsgruppe Dresden, veranstaltete am 24. Januar im Saale des „Palmengarten" einen künstlerisch umrahmten Familienabend. Der Vorsitzende, Kreishauptmann Buck, wies in einer Ansprache auf die Ziele der im Jahre 1923 gegründeten Ortsgruppe hin, welche durch überparteiliche Zusammenarbeit aller freien geistigen Kräfte des neuen Deutschland der Vertiefung und Festigung des republikanischen Gedankens dienen soll. Die Lose der von den Mitgliedern und Gönnern reichlich mit wertvollen Spenden ausgestatteten Tombola fanden schnellen Absatz. Der besonderen Erwähnung bedarf noch die Stiftung von Freifahrtkarten auf Schiffen der Hamburg-Amerika-Linie AG. in Hamburg und des Norddeutschen Lloyd in Bremen.

* **„Über neuartige Frauenberufe",** die in der Not der Zeit neue Verdienstmöglichkeiten bieten, spricht auf Veranlassung des Vereins Volkswohl die Berliner Schriftstellerin Anna Lichtenstern am Sonnabend, den 30. Januar, ½8 Uhr Waisenhausstraße 35, III (im Volkswohlhaus). Es kommen Berufe wie Hotelkindergärtnerin, Fremdenführerin, Mode- und Möbelberaterin, Autofahrlehrerin, Detektivin, Sportärztin, Veranstalterin von Kindergesellschaften usw. zur Erörterung. An den Vortrag schließt sich eine Aussprache an mit Fragebeantwortung. Der Eintritt ist öffentlich für jedermann. (Karten in der Volkswohl-Bücherei, Waisenhausstr. 35, I.)

Aus Sachsen.

Landtagsverhandlungen über das Volksbegehren „Landtagsauflösung".

Die Rede des Ministerpräsidenten Schieck zur Vorlage Nr. 42 über das Volksbegehren „Landtagsauflösung" in der Sitzung vom 26. Januar konnte gestern aus technischen Gründen noch nicht erscheinen. Wir bringen in der heutigen Landtagsbeilage die Rede des Ministerpräsidenten ausführlich.

Aus den Landtagsausschüssen.

Der Haushaltausschuß A des Landtags nahm in seiner gestrigen Sitzung Mitteilungen des Finanzministers Dr. Hedrich über den Staatshaushaltplan für 1932 entgegen. Der Minister hob hervor, daß die diesjährige Etataufstellung besonderen Schwierigkeiten begegne, da sich infolge der häufigen Verschiebungen und Schätzungen im Steuer- und Ausgabewesen kein klares Bild ergebe. Die neuesten Schätzungen der Reichsregierung offenbarten weitere Senkungen der Steueraufkommen. Der Etat werde in absehbarer Zeit dem Landtag vorgelegt werden können, doch hätten die Etatzahlen nur problematischen Wert. Das Kabinett habe sich entschlossen, den Etat erst dann dem Landtag zu unterbreiten, wenn vom Reiche genauere Zahlen über die Steueraufkommen genannt werden könnten. Der Ausschuß einigte sich dahin, in etwa Monatsfrist weitere Mitteilungen der Regierung entgegenzunehmen und später bei Beratung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1930 die allgemeinen Staatsfinanzen zur Erörterung zu stellen.

Der Ausschuß beriet weiter über notwendige staatliche Hilfen an die sächsische Gebirgslandwirtschaft, die im letzten Herbst unter Witterungsschäden schwer gelitten hat. Einstimmig beschloß der Ausschuß, die Regierung zu ermächtigen, da, wo infolge der Witterungsschäden aus dem vorigen Jahre staatliche Hilfen unerläßlich sind, diese zu gewähren.

In einer gemeinsamen Sitzung der Haushaltausschüsse A und B machte Finanzminister Dr. Hedrich Mitteilungen über die Gehälter der leitenden Direktoren der Aktiengesellschaft Sächsische Werke. Bekanntlich war hierüber in der Öffentlichkeit schon sehr viel Unwillen geäußert worden, da bekannt geworden war, daß mit der zunehmenden Bedeutung der ASW. auch die Direktorengehälter eine ungewöhnliche Höhe angenommen haben sollten. Der Finanzminister sprach sein Befremden darüber aus, daß 1924 und auch später noch den Direktoren versprochen worden sei, dem Landtag niemals Mitteilung über ihre Gehaltsbezüge zu machen. Dies sei um so befremdlicher, als bekanntlich sämtliche Aktien der ASW. sich im Besitz des Staates befinden. Durch die neuerlichen Verordnungen der Regierungen im Reiche und in Sachsen sei die Schweigepflicht über diese Angelegenheit bis zu einem gewissen Umfange beseitigt worden. Außerdem habe das Gesamtministerium die Ermächtigung zu Auskünften an den Landtag besonders ausgesprochen. Allerdings verhielten sich andere Länderregierungen in ähnlichen Fällen auch heute noch schweigend. Bei Übernahme der Direktoren aus Privatwerken in die ASW. habe es sich um Gehälter gehandelt, die den damals allgemein üblichen entsprachen. Zu festen Bezügen und Dienstaufwandsentschädigungen traten Beteiligungen am Gewinn hinzu. Außerdem wurden dann Direktoren in die Organe der inzwischen gebildeten Tochtergesellschaften entsandt, so daß die Gesamteinnahmen der Betreffenden ungewöhnlich anstiegen. Die Anstellungsverträge selbst konnten nicht einseitig gelöst werden, da sie auf zehn Jahre fest abgeschlossen waren. 1929 erfolgte nach Angabe des Finanzministers durch freiwillige Übereinkunft eine Begrenzung der Gehaltsbezüge durch gewisse Staffelung. Die nach und nach eingetretene Herabsetzung der Bezüge um 20 Proz. bezeichnete der Minister als ungenügend. Die Verhältnisse in der privaten Wirtschaft hätten nicht immer die besten Beispiele geliefert. So sei die jetzt in der Hauptsache mit Reichsmitteln versehene Dresdner Bank unlängst noch zur Einstellung eines neuen leitenden Direktors mit einem Jahresgehalt von 80 000 M. geschritten. Ähnliche Gesellschaften wie die ASW. hätten heute noch für leitende Posten auffällig hohe Gehälter. **Die Regierung beabsichtige, mit den neuen leitenden Direktoren der ASW. eine Neuregelung ihrer Bezüge zu treffen, wobei auf die Festlegung einer Maximalgrenze und auf die Teilung zwischen festen und variablen Bezügen Wert gelegt werde. Danach würden sich Höchstbezüge von 55 000 bis 12 000 M. insgesamt für das Jahr und Direktionsmitglied ergeben.**

Der Haushaltungsausschuß B des Landtages behandelte mehrere Anträge, die sich auf Hochwasserschutzmaßnahmen und auf den Bau von Talsperren bezogen. Ein diesbezüglicher kommunistischer Antrag wurde zu einem Teil abgelehnt, während der andere Teil für erledigt erklärt wurde. Der Ausschuß beschloß einstimmig, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung auf beschleunigte Überweisung von Mitteln zur Förderung des Baues von Talsperren im Gottleuba- und Müglitztale vorstellig zu werden. Hierzu vorliegende zahlreiche Eingaben wurden der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Kreishauptmannschaft Dresden.

Altenberg. (Wahlen.) Das hiesige Stadtverordnetenkollegium wählte in seiner letzten Sitzung einstimmig wiederum Bürgermeister Just als Vorsteher, Stadtrat Nacke als Stellvertreter und Oberverwaltungssekretär Jungnickel als Schriftführer.

Radebeul. (Todesfall.) Am Dienstag abend starb in einem Dresdner Krankenhause der frühere Bürgermeister von Radebeul Robert Werner an den Folgen eines Schlaganfalls im siebzigsten Lebensjahre. Beim Scheiden aus dem Amte Ende Dezember 1927 war Werner in Anerkennung seiner Verdienste zum Ehrenbürger der Stadt Radebeul ernannt worden.

Kreishauptmannschaft Leipzig.

Leipzig. (Kommunales) Die Stadtverordneten hatten mehrere Eingaben und Anträge zur besseren Versorgung der Fürsorgeunterstützungsempfänger dem Rat zur Berücksichtigung oder Prüfung überwiesen. Wie der Rat nunmehr in einer ausführlichen Vorlage mitteilt, konnte er, soweit nicht bereits im Sinne der aufgestellten Forderungen verfahren werde, den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht entsprechen. Insbesondere wird die Übernahme der vollen Miete für alle Unterstützungsempfänger abgelehnt, ebenso die Heraufsetzung der Sätze auf den Stand der gehobenen Fürsorge vom 1. Januar 1931 und die kostenlose Belieferung mit Kartoffeln, Heizmaterial, Gas und Strom. Die Bestimmungen sollen, soweit dies möglich sei, aber milde ausgelegt werden.

(Tagung) Die Reichsarbeitsgemeinschaft Freigeistiger Verbände, in welcher der Volksbund für Geistige Freiheit, der Deutsche Freidenkerverband, der Bund Sozialistischer Freidenker und der Deutsche Monistenbund zusammengefaßt sind, hat den erweiterten Ausschuß für den 1. Februar nach Leipzig zusammenberufen. Aus Anlaß der Tagung finden große kulturpolitische öffentliche Kundgebungen statt.

Kreishauptmannschaft Chemnitz.

Augustusburg. (Wasserzins.) In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten am 22. Januar wurde u. a. der Antrag gestellt, den Wasserzins um 10 Proz. zu senken. Man war sich einstimmig darüber einig, daß die Senkung bereits mit dem 1. Januar 1932 wirksam werden soll. Den Stadtrat beauftragte man, entsprechende Verhandlungen wegen Streckung der Tilgungszeit für die kurzfristigen Darlehen zu führen, damit die Senkung des Wasserzinses in jeder Weise verantwortet und unter Umständen ab 1. April 1932 dieser noch weiter gesenkt werden kann.

Kreishauptmannschaft Zwickau.

Adorf. (Aufhebung des Haftbefehls.) In nichtöffentlicher Sitzung wurde am Montag der von den nationalsozialistischen Stadtverordneten Kurt Rink und Kurt Renz, die am Donnerstagabend kurz vor Beginn der Stadtverordnetensitzung wegen Vergehens gegen das Waffengesetz verhaftet worden waren, gestellte Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls verhandelt. Das Gericht hob den Haftbefehl auf und die Angeklagten wurden in Freiheit gesetzt.

Vermischtes.

Todesurteil.

Der 27jährige Gütler Michael Weigl aus Eichenhofen (Oberpfalz) wurde wegen Gattenmordes zum Tode verurteilt. Weigl hatte nach seinem eigenen Geständnis im August vergangenen Jahres eine Portion Tollkirschen unter den Schwarzbeerenbrei, den es zum Abendessen gab, gemischt. Die Frau starb in der folgenden Nacht.

Eisenbahnräuber rauben 95 000 Franken.

Bei der Ausfahrt eines Personenzuges sprangen gestern abend nach einer Meldung aus Saarbrücken auf dem Bahnhof Kamphausen zwei vermummte Gestalten in den Bahnpostwagen, hielten den Beamten mit einem Revolver in Schach und raubten einen Postsack mit 95 000 Franken Inhalt. Kurz vor der Einfahrt des Zuges in den Bahnhof Neuhaus sprangen die Räuber ab und entkamen.

Ein Schnellzug zertrümmert einen Autobus.

In der Nähe von Krajowa in Rumänien ereignete sich vorgestern abend ein verhängnisvoller Zusammenstoß zwischen Autobus und Schnellzug. Ein Autobus, in dem sich 26 Arbeiter und Arbeiterinnen befanden, wollte einen Bahnübergang überqueren, trotzdem die Schranke bereits herabgelassen war. In diesem Augenblick brauste der fällige Schnellzug heran. Der Autobus wurde von der Lokomotive erfaßt und vollständig zertrümmert. Vier Insassen waren sofort tot, 18 wurden so schwer verletzt, daß die meisten von ihnen im Sterben liegen. Der Autobusführer wurde verhaftet. Er hatte keine Fahrberechtigung, sondern führte Schwarzfahrten aus.

Brand eines Salpeterlagers.

Bei Lapalisse in Frankreich ist gestern ein Lager mit etwa 2500 Tonnen Natronsalpeter in Brand geraten. Binnen einer Viertelstunde stand das ganze Lager in Flammen. Der Schaden wird vorläufig auf 2½ Millionen Franken geschätzt.

* **Auffindung Kriegsgefallener bei Arras.** Bei den Nachforschungen nach den Leichen von Soldaten im ehemaligen Kampfgebiet sind in der Zeit vom 28. Dezember bis 21. Januar in der Gegend von Arras 208 Leichen gefunden worden, und zwar 142 französische Soldaten, von denen 44, und 66 deutsche Soldaten, von denen 8 identifiziert werden konnten.

* **Zahlungseinstellung.** Die altangesessene, seit über hundert Jahren bestehende und in ganz Deutschland bekannte Firma C. G. Haebler & Söhne, Großschönau, hat sich unter dem Druck der schweren wirtschaftlichen Verhältnisse zur Einstellung ihrer Zahlungen entschließen müssen. Durch Konjunkturverluste sowie große Verluste an Außenständen gingen der Firma in den letzten Jahren bedeutende Vermögenswerte verloren. Außerdem beeinflußte ein beträchtlicher Umsatzrückgang in den letzten Monaten die flüssigen Betriebsmittel in empfindlicher Weise. Eine Gläubigerversammlung findet am 1. Februar in Zittau statt.

Wettertelegramme aus Sachsen

vom 28. Januar, vormittags 8 Uhr.

Dresden (Höhe 110 m): Min.: −5. Max.: +1. Niederschlag: —. Temperatur: −5. Schnee: —, Wind: OSO 2. Wetterzustand: Nebel.

Fichtelberg (Höhe 1213 m): Min.: +1. Max.: +5. Niederschlag: —. Temperatur: +4. Schnee: 4 cm. Wind: NO 1. Wetterzustand: Heiter.

Amtliche Devisenkurse.

Berlin, den 28. Januar 1932.

Notierungen in Mark

Telegraphische Auszahlung auf:		28. 1. Geld	28. 1. Brief	27. 1. Geld	27. 1. Brief
Buenos Aires	1 Peso	1,043	1,047	1,043	1,047
Kanada	1 Dollar	3,646	3,654	3,646	3,654
Japan	1 Yen	1,528	1,532	1,528	1,532
Kairo	1 ägypt. Pfund	14,91	14,95	14,86	14,90
Istanbul	1 Pfd.	—	—	—	—
London	1 Pfd. Sterl.	14,56	14,60	14,51	14,55
New York	1 Dollar	4,209	4,217	4,209	4,217
Rio de Janeiro	1 Milr.	0,257	0,259	0,254	0,256
Uruguay	1 Gold-Peso	1,748	1,752	1,748	1,752
Amsterdam	100 Gulden	169,58	169,92	169,58	169,92
Athen	100 Drachmen	5,395	5,405	5,395	5,405
Brüssel	100 Belga	58,71	58,83	58,69	58,81
Bukarest	100 Lei	2,517	2,523	2,517	2,523
Budapest	100 Pengö	58,94	57,06	56,94	57,06
Danzig	100 Gulden	82,02	82,18	82,07	82,23
Helsingfors	100 finn. M	6,354	6,366	6,354	6,366
Italien	100 Lire	21,08	21,12	21,08	21,12
Jugoslawien	100 Dinar	7,463	7,477	7,463	7,477
Kaunas	100 Litas	41,98	42,06	41,93	42,05
Kopenhagen	100 Kron.	80,12	80,28	79,97	80,13
Lissabon	100 Escudo	13,24	13,26	13,24	13,26
Oslo	100 Kronen	78,92	79,08	78,92	78,98
Paris	100 Franc	16,57	16,61	16,57	16,61
Prag	100 Kronen	12,465	12,495	12,465	12,495
Reykjavik	100 isl. Kr.	65,43	65,57	65,43	65,57
Riga	100 Lats	80,92	81,08	80,92	81,08
Schweiz	100 Franken	82,07	82,23	82,10	82,26
Sofia	100 Lewa	3,067	3,063	3,067	3,063
Spanien	100 Peseten	35,38	35,44	35,38	35,44
Stockholm	100 Kronen	81,37	81,53	81,12	81,28
Tallinn (Estl.)	100 estl. Kr.	111,39	111,61	111,39	111,61
Wien	100 Schilling	49,95	50,05	49,95	50,05

Amtlicher Teil.

Die nachstehende im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 21 vom 26. 1. 32 veröffentlichte Verordnung des Herrn Reichskommissars für Preisüberwachung, betr. **Aufforderung an Gaswerke, Elektrizitätswerke und Verkehrsunternehmungen zur Erteilung von Auskünften**, wird hiermit bekanntgemacht.

Dresden, am 27. Januar 1932. e 89

Der Beauftragte des Herrn Reichskommissars für Preisüberwachung für Sachsen.
Dr. Scheicher.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (RGBl I S. 747) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) fordere ich alle Gaswerke, Elektrizitätswerke und Verkehrsunternehmungen auf, Fragebogen über den wirtschaftlichen Stand ihrer Unternehmungen und die vorgenommenen oder beabsichtigten Tarifsenkungen auszufüllen und bis zum 7. Februar 1932 einzureichen.

Die Fragebogen sind den Unternehmungen größtenteils bereits durch die beteiligten Verbände zugestellt worden. Sie können erforderlichenfalls unmittelbar bei mir, oder

für **Gaswerke:** vom Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern e. V., Berlin W 30, Geisbergstraße 5/6,

für **Elektrizitätswerke:** von der Vereinigung der Elektrizitätswerke, Berlin W 62, Manteuffelstraße 9,

für **Verkehrsunternehmungen:** vom Verband deutscher Verkehrsverwaltungen, Berlin W, Wichmannstraße 19.

Von der Aufforderung gemäß Absatz 1 werden diejenigen Unternehmungen nicht betroffen, die bereits die erforderte Auskunft an mich erteilt haben.

Diejenigen Unternehmungen, die der Aufforderung nach Absatz 1 nicht fristgemäß nachkommen, müssen damit rechnen, daß ihre Preise ohne weitere Rückfrage festgesetzt werden.

Auf § 6 der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) wird hingewiesen.

Berlin, den 23. Januar 1932.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler.

Gehaltszahlung.

Auf Grund von § 4a der Durchführungsverordnung vom 18. Juli 1931 zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 381) in der Fassung der Verordnung vom 14. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 492) wird bestimmt:

1. Die Dienstbezüge der Beamten und Angestellten des Staates sowie die Versorgungsbezüge sind bis auf weiteres in folgender Weise auszuzahlen:

am 1., 11. und 21. jedes Monats

a) je ein Drittel der für den laufenden Monat bestimmten Dienstbezüge jeder Art, die an **Beamte** im Sinne der §§ 1 bis 7 des Beamtenbesoldungsgesetzes, an die in den Ziffern 35, 36, 36a und 37 der Besoldungsbestimmungen genannten Beamten und Lehrer und an die nur nebenamtlich tätigen Beamten und Lehrer zu gewähren sind,

b) je ein Drittel der für den laufenden Monat bestimmten Dienstbezüge der **Angestellten** des Staates, die ihre Bezüge bestimmungsgemäß **halbmonatlich im voraus erhalten;**

am 1. und 11. jedes Monats

je die Hälfte der für den vorhergehenden Monat bestimmten Dienstbezüge der **Angestellten** des Staates, die ihre Bezüge bestimmungsgemäß monatlich **nachträglich** erhalten;

am 1. und 16. jedes Monats

je die Hälfte der für den laufenden Monat bestimmten **Versorgungsbezüge** jeder Art, die an Beamte und Lehrer im einstweiligen oder dauernden Ruhestande, an sonstige ehemalige Beamte und Lehrer sowie an die Hinterbliebenen von Beamten und Lehrern aus der Staatskasse zu gewähren sind.

2. Fällt der Zahltag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist an dem vorhergehenden Werktage zu zahlen.

3. Es bleibt vorbehalten, abweichende Anordnungen zu erlassen. Diese werden, soweit möglich, spätestens 3 Tage vor den vorstehend festgesetzten Zahltagen bekanntgegeben werden. e 90

Dresden, am 26. Januar 1932. 73610

Ministerium des Innern.

Feststellung des staatlichen und gemeindlichen Gewerbesteuersolls 1931 für die Berechnung des durch die Senkung der Realsteuern entstehenden Steuerausfalls.

Nach Ziff. 1 und 2 unter B der Verordnung des Finanzministeriums vom 30. November 1931, Nr. 666 Steuer B abgedruckt in Nr. 279 der Sächsischen Staatszeitung vom 1. Dezember 1931, hatten die Gemeinden, die die Gewerbesteuer selbst veranlagen, das Soll an staatlicher Gewerbesteuer und gemeindlicher Zuschlagsteuer, die übrigen Gemeinden nur das Soll an gemeindlicher Zuschlagsteuer für das Rechnungsjahr 1931 nach dem Stande vom 16. Dezember 1931 festzustellen, die Sollsummen in eine Zusammenstellung für die Gemeinde (selbständigen Gutsbezirk) aufzunehmen und eine Ausfertigung der Zusammenstellung dem Finanzministerium spätestens bis zum 31. Dezember 1931 einzureichen.

Zahlreiche Gemeinden sind dieser Anweisung noch nicht nachgekommen.

Der Anweisung ist nunmehr **umgehend** und **spätestens bis zum**

6. Februar 1932

zu entsprechen.

Gemeinden, welche trotz der erneuten Aufforderung die Zusammenstellungen **nicht bis zum vorgenannten Zeitpunkte** einreichen, **werden bei Verteilung der Entschädigung** für den durch die Senkung der Realsteuern entstehenden Steuerausfall **unberücksichtigt bleiben.** 666 a Steuer B f 59

Dresden, den 27. Januar 1932.

Finanzministerium, III. Abteilung.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters wird die **Vollzugspolizei der Stadt Limbach** der selbständigen Leitung des Polizeihauptmanns Taeschner vom Polizeipräsidium Chemnitz mit Wirkung vom 1. Februar 1932 bis auf weiteres unterstellt. Gleichzeitig wird die städtische Polizei durch drei staatliche Polizeihauptwachtmeister verstärkt. PVV. O. 1/32 8827

Chemnitz, den 26. Januar 1932.

Der Kreishauptmann.

Der bei der Landes-Brandversicherungsanstalt für den Freistaat Sachsen bestehende Verwaltungsausschuß für die Gebäudeversicherung hat auf Grund von § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 folgende **Grundsätze für die Ermittelung der Beitragsleistungen bei der Abteilung der Gebäudeversicherung der Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt** beschlossen.

Das Ministerium des Innern hat diese Grundsätze zunächst auf 3 Jahre mit der Maßgabe genehmigt, daß sie für die Städte mit Berufsfeuerwehr am 1. Januar 1933, im übrigen am 1. Juli 1933 in Kraft treten. Die neuen Beiträge werden in den erstgenannten Städten erstmalig am 1. April 1933, im übrigen am 1. Oktober 1933 eingehoben werden. 5523

Das Betriebs- und Beitragsverzeichnis liegt von Anfang März ds. Js. an bei der Brandversicherungskammer und bei den staatlichen Gebäude-Brandversicherungsämtern zur Einsichtnahme aus.

Dresden, 27. Januar 1932. M 3 I A/32

Brandversicherungskammer.

Grundsätze

für die Ermittelung der Beitragsleistungen bei der Abteilung für Gebäudeversicherung der Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt.

§ 1.

Die Brandversicherungsbeiträge werden nach dem Tausendsatz-Beitragssystem ermittelt, das an die Stelle des bisherigen Einheiten-Klassifikations-Systems tritt.

§ 2.

Der Beitragssatz eines Gebäudes für je 1000 RM. Versicherungssumme setzt sich zusammen aus

a) dem Grundbeitrage,
b) den Beitragszuschlägen,
c) den Beitragsabschlägen.

Der Grundbeitrag, die Beitragszuschläge und -abschläge werden abgestuft nach der Bauart und der Betriebsgefahr des Gebäudes.

Für jede selbständige Versicherung wird ein Mindestbeitrag von 1,00 RM. festgesetzt. Im übrigen ist der zu leistende Jahresbeitrag einer Versicherung in den Pfennigbeträgen der Endsumme auf geradzahlige Zehner aufzurunden.

§ 3.

Die Gebäude werden nach dem Grade der Feuergefährlichkeit hauptsächlich des äußeren Aufbaues und der Bedachung in folgende 6 Bauartklassen eingestuft:

Sonderklasse.

Gebäude unter harter Dachung mit feuerbeständigen Umfassungs- und Innenwänden aus Mauerwerk, Beton oder Eisenbeton in bautechnisch genügender Stärke bei feuerbeständiger Ummantelung aller tragenden Eisenbauteile, mit feuerbeständigen Treppen, Dach und Decken ohne Durchbrechungen oder mit feuerbeständig verwahrten Durchbrechungen.

Bauartklasse 1.

Gebäude unter harter Dachung mit feuerbeständigen Umfassungen und Giebeln in bautechnisch genügender Stärke.

Bauartklasse 2.

Gebäude unter harter Dachung

a) mit feuerbeständigen Umfassungen in bautechnisch ungenügender Stärke,
b) mit Umfassungen aus Fachwerk mit Ziegelausmauerung,
c) mit Umfassungen aus gestampftem Lehm in einer Stärke unter 40 cm.

Bauartklasse 3.

Gebäude unter harter Dachung mit Umfassungen aus Holzfachwerk mit Lehmweller oder Lehmstak oder Holzfachwerk ohne Ausmauerung mit äußerer Holzverkleidung, Bohlen oder Pfostenwand oder mit offenen Seiten und ähnl.

Bauartklasse 4.

Gebäude unter weicher Dachung mit Umfassungen der Bauartklasse 1.

Bauartklasse 5.

Gebäude unter weicher Dachung mit Umfassungen der Bauartklassen 2 und 3.

§ 4.

Für die Eingliederung eines Gebäudes in die Bauartklassen 1 bis 5 sind nur die Decken- und Dachlast tragenden Umfassungen (Schauseiten und verdeckte Giebel) maßgebend.

§ 5.

Feuerbeständige Bauweise.

Als feuerbeständig gelten: Wände, Decken, Unterzüge, Träger, Stützen und Treppen, wenn sie unverbrennlich sind, unter dem Einflusse des Brandes und des Löschwassers ihre Tragfähigkeit oder ihr Gefüge nicht wesentlich ändern und den Durchgang des Feuers geraume Zeit verhindern.

§ 6.

Feuerhemmende Bauweise.

Als feuerhemmend gelten Bauteile, wenn sie — ohne sofort selbst in Brand zu geraten — wenigstens eine Viertelstunde dem Feuer erfolgreich Widerstand leisten und den Durchgang des Feuers verhindern.

§ 7.

Zum Zwecke der Einschätzung der Brand- und Explosionsgefahren ist der Gesamtversicherungsbestand entsprechend der Benutzungsart der Gebäude bis auf weiteres in etwa 700 Betriebe eingeteilt worden, die nach ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit in die nachstehenden 24 Wirtschafts- und 3 Betriebshauptgruppen zusammengefaßt sind:

A. Gewöhnliche, nicht großgewerbliche Betriebe.

Gruppe I: Gewöhnliche Gebäude mit Wohnhausgefahr.
" II: Öffentliche Gebäude ohne Gewerbe.
" III: Stadtgasthöfe.
" IV: Landgasthöfe.
" V: Landwirtschaft
" VI: Kleingewerbliche und kaufmännische Betriebsgebäude u. Lagerhäuser

B. Großgewerbliche Betriebe.

Gruppe VII: Allgemeine Fabrikanlagen.
" VIII: Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfverarbeitung.
" IX: Industrie der Steine und Erden.
" X: Metallverarbeitung.
" XI: Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate.
" XII: Chemische Industrie.
" XIII: Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen usw.
" XIV: Textil-Industrie.
" XV: Papier-Industrie.
" XVI: Leder-Industrie und Industrie lederartiger Stoffe.
" XVII: Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.
" XVIII: Industrie der Nahrungs- und Genußmittel.
" XIX: Bekleidungsgewerbe.
" XX: Reinigungsgewerbe
" XXI: Polygraphische Gewerbe
" XXII: Speicher.
" XXIII: Warengeschäfte.

C Sonstige Gefahren.

Gruppe XXIV: Sonstige Gefahren.

§ 8.

Der Grundbeitrag ist für jeden Betrieb getrennt nach den in § 3 vorgesehenen Bauartklassen im Betriebs- und Beitragsverzeichnisse angegeben.

Bei neuartig auftretenden Betrieben richtet sich der Grundbeitrag nach dem Beitrage für gefahrähnliche Betriebe. Im Zweifelsfalle entscheidet die Brandversicherungskammer.

Sind in einem Gebäude mehrere Betriebe vorhanden, so ist im allgemeinen der feuergefährlichste maßgebend für die Beitragsermittelung. Ist dieser ein Nebenbetrieb, so kommt der Grundbeitrag des Hauptbetriebes in Anwendung, der jedoch dem Umfange und der Gefahr des Nebenbetriebes entsprechend zu erhöhen ist.

§ 9

Zuschläge zum Grundbeitrage und ihre Arten.

Zu den Grundbeiträgen treten Zuschläge folgender Art:

1. Für ungünstige Abweichungen von den Bauartklassen 1 und 2,
2. für Geschosse,
3. " Beleuchtung,
4. " Heizung,
5. " Trocknerei,
6. " sonstige gefahrerhöhende Zustände,
7. " Nachbarschaft,
8. " örtlich abgelegene Gebäude.

Die Zuschläge Ziffer 2—5 gelten für die Wirtschaftsgruppen VIII—XXIV, die Zuschläge Ziffer 1 und 6—8 gelten für sämtliche Wirtschaftsgruppen.

§ 10.

— zu § 9 Ziffer 1 —

Zuschläge für ungünstige Abweichungen von den Bauartklassen 1 und 2.

Gebäude, welche nach den in § 3 angegebenen Merkmalen zu den Bauartklassen 1 oder 2 gerechnet werden, obgleich sie teilweise eine ungünstigere Bauweise haben, erhalten Zuschläge wie folgt:

1. Zu dem Grundbeitrage für Bauartklasse 1 treten

a) bei Gebäuden, die in sehr geringem Umfange Fachwerk mit Ziegelausmauerung oder Lehmwände ohne Holzeinbund in ungenügender Stärke oder Holzteile in den Umfassungen enthalten,
in den Wirtschaftsgruppen I und II 10 %
" " " III—XXIV 0,10 ‰

b) bei Gebäuden, welche die unter a genannten Bestandteile in größerem Umfange, aber weniger als zum vierten Teile in den Umfassungen enthalten,
in den Wirtschaftsgruppen I und II 15 %
" " " III—XXIV 0,15 ‰

2. Zu dem Grundbeitrage für Bauartklasse 2 treten

a) bei Gebäuden, die in den Umfassungen in sehr geringem Umfange Lehm- oder Holzfachwerk oder Brettverkleidung enthalten,
in den Wirtschaftsgruppen I und II 15 %
" " " III—XXIV 0,15 ‰

b) bei Gebäuden, die in größerem Umfange, jedoch weniger als zum vierten Teile in den Umfassungen die in Ziffer 2a genannten Bestandteile enthalten,
in den Wirtschaftsgruppen I und II 20 %
" " " III—XXIV 0,20 ‰

3. Gebäude mit offenen Geschossen oder offenen Dachgiebeln erhalten 0,20 ‰ als Zuschlag zum Grundbeitrage, sofern in diesen Geschossen oder im Dache leicht brennbare Stoffe gelagert werden.
4. Gebäude mit äußerer Holz- oder anderer brennbarer Verkleidung in größerem Umfange als zur Hälfte einer freistehenden Umfassung, die im übrigen der Sonderklasse oder der Bauartklasse 1 oder 2 angehören, erhalten einen Beitragszuschlag von 0,10 ‰.
5. Gebäude mit vorherrschender Verwendung wertvoller Glasscheiben in den Umfassungen und Dächern **bei dichter geschlossener Bauweise** erhalten einen Beitragszuschlag von 0,20 ‰.

§ 11.

— zu § 9 Ziffer 2 —

Geschoßzuschläge.

Geschoßzuschläge sind bei den Betrieben anzuwenden, für welche im Beitragsverzeichnis solche Zuschläge vorgesehen sind.

Der Zuschlag wird nicht in Ansatz gebracht für Geschosse über feuerbeständigen Decken mit feuerbeständig geschützten eisernen Tragkonstruktionen, wenn die Decken öffnungslos sind oder feuerbeständig geschützte Öffnungen haben.

Wenn Keller, Vollgeschosse, Halbgeschosse, Dachböden und Galerien zur Fabrikation oder Lagerung dienen, gelten sie als Geschosse.

Keller mit feuerbeständigen Decken, Dachgeschosse und Dachböden bleiben unberücksichtigt, wenn sie für Betriebs- oder Lagerzwecke dauernd nicht benutzt werden.

Für alle Geschosse, in denen die Eisenkonstruktionen, welche feuerhemmende Decken tragen (eiserne Träger, Unterzüge, Stützen), nicht feuerbeständig ummantelt sind, ist der Geschoßzuschlag um 50 v. H. zu erhöhen.

Treten feuerbeständig nicht ummantelte deckentragende Eisenkonstruktionen in Betriebsgebäuden auf, für welche Geschoßzuschläge nicht vorgesehen sind, so ist der betreffende Grundbeitrag um 0,30 ‰ zu erhöhen.

Ausgedehntere Erdgeschoßbauten ohne feuerhemmende Abschlußdecke unter dem Dache mit größerer Glaseindeckung sind als Betriebsgebäude der Wirtschaftsgruppen VIII—XXIV mit einem Beitragszuschlag von 20 v. H. zu belasten, wenn sie

mit feuerhemmend nicht abgeschlossener hölzerner Dachkonstruktion oder
mit feuerbeständig nicht geschützten eisernen Dachkonstruktionsteilen oder
mit feuerbeständig nicht geschützten eisernen Unterzügen und Stützen zur Aufnahme der Dachlast

versehen sind, und wenn sie ferner in eine ihrer Größe und Betriebsgefahr entsprechende Anzahl von Brandabschnitten entweder durch Brandmauern oder durch Brandschürzen nicht unterteilt sind.

§ 12.

— zu § 9 Ziffer 3 —

Beleuchtungszuschlag.

a) Der bei den einzelnen Betrieben im Betriebs- und Beitragsverzeichnis angegebene Zuschlag wird für elektrische oder Kohlengas-Beleuchtung aus öffentlichen oder eigenen Zentralen nicht berechnet. Not- und Aushilfsbeleuchtung jeder Art ist ohne Einfluß auf die Beitragshöhe.

b) Bei Vorhandensein elektrischer Licht- und Kraftanlagen wird jedoch ein Zuschlag dann berechnet, wenn die Anlagen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker nicht entsprechen oder mangelhaft sind und nicht in regelmäßigen Zwischenräumen geprüft werden (vgl. auch § 15a).

c) Die Bestimmung unter b gilt ohne Einschränkung für die Gebäude aller Wirtschaftsgruppen (vgl. § 9 Abs. 2 und § 15a).

§ 13.

— zu § 9 Ziffer 4 —

Heizzuschlag.

Die bei den einzelnen Betrieben im Beitragsverzeichnis angegebenen Zuschläge für Raumbeheizung werden nur für andere Heizung als durch Dampf oder Warmwasser oder durch Luft, die durch Dampf oder Warmwasser erwärmt wird, erhoben.

Über die Anwendung eines Heizzuschlages bei Gas- oder elektrischer Heizung entscheidet die Brandversicherungskammer von Fall zu Fall.

Gebäude mit Umwälzheizung in feuergefährlichen Betrieben, die mit Saugapparaten ausgestattet ist, sind mit einem dem Grad der Feuergefährlichkeit des Betriebes entsprechenden Beitragszuschlag zu belasten. Bei Luftheizung mit Druckapparaten und gekapseltem Motor außerhalb der Betriebsräume ist kein Zuschlag anzuwenden.

§ 14

— zu § 9 Ziffer 5 —

Trocknerzuschlag.

Für Trocknerei, die nicht in einem selbständigen Trockenhaus, sondern in einem bereits nach einem anderen Betriebe veranlagten Gebäude stattfindet, wird ein besonderer Trocknerzuschlag berechnet, wenn die Trocknerei durch Ofen- oder Kanalheizung in nicht feuerbeständig abgetrennten Räumen stattfindet. Das Nähere hierüber ist bei den einzelnen Betrieben im Betriebs- und Beitragsverzeichnis vermerkt.

Als selbständige Trockenhäuser sind nur solche anzusehen, welche einen Feuerbereich für sich bilden oder durch vorschriftsmäßige Brandmauer ohne Öffnungen oder mit feuerbeständig geschützten Öffnungen von benachbarten Gebäuden des eigenen Blocks getrennt sind.

Lufttrockengebäude bleiben zuschlagsfrei.

Sollte Trocknerei im Kesselhaus unter Ausnutzung der Kesselwärme eingerichtet sein, so sind diese Kesselhäuser nicht nach den allgemeinen Fabrikanlagen, sondern

a) bei ummauerten Kesseln nach Wirtschaftsgruppe XXII, und zwar entsprechend der Art und Feuergefährlichkeit des Trockengutes zu veranlagen,
b) bei nicht ummauerten Kesseln mit einem Zuschlag zum Grundbeitrag der betreffenden Nummer der Wirtschaftsgruppe XXII zu belasten, der je nach dem Feuergefährlichkeitsgrade des Trockengutes zu wählen ist.

§ 15

— zu § 9 Ziffer 6 —

Zuschläge für sonstige gefahrerhöhende Zustände.

Liegen Verhältnisse vor, durch welche die Betriebsgefahr erhöht wird, oder sind gefahrerhöhende Umstände persönlicher Art vorhanden, so **können besondere** Zuschläge festgesetzt werden.

Hierzu sind zu rechnen:

a) Mangelhafte, schadhafte und unvorschriftsmäßige Feuerungs-, Schornstein-, Licht- und Kraftanlagen (vgl. auch § 12b und c).
b) Unübersichtlich und eng bebaute Grundstücke, die für eine schnelle Entwicklung der erforderlichen Löschmaßnahmen hinderlich sind.
Unpraktische Anordnung der Gebäude, baulich schlecht unterhaltene und stark erneuerungsbedürftige Gebäude, geringe Raumunterteilung in reicher ausgestatteten Gebäuden, bei denen ein ausgebrochener Brand schnelle Ausbreitung findet und hohe Schäden verursacht.
Betriebsgebäude mit Durchzugsbalkendecken zum Zwecke weitgehendster Ausnutzung der Wärme.
c) Ungünstige Betriebsverhältnisse, insbesondere mehrere Betriebsherren unter einem Dache, wenn ihre Betriebe nicht durch feuerbeständige Decken ohne Öffnungen oder mit feuerbeständig geschützten Öffnungen voneinander getrennt sind, Nichtachtung der feuer- und gewerbepolizeilichen Vorschriften, wiederholte mit den Betriebseinrichtungen im Zusammenhang stehende oder wiederholte unaufgeklärt gebliebene Schadenfälle u. ähnl.

d) Verwendung feuergefährlicher Brennstoffe, wie Teeröl, Naphthalin u. a. zur Beheizung von Dampfkesseln und anderen Feuerungsanlagen.
e) Nahe Holzlager und Lager von anderen leicht brennbaren Stoffen und Vorräten im Freien.
f) Die Mitverarbeitung feuergefährlicher Stoffe (z. B. Schwefelkohlenstoff, Benzin, Zelluloid usw.) in geringerem Umfange.

Ob Zuschläge der unter a—f genannten Art anzuwenden sind, entscheidet im Zweifelsfalle die Brandversicherungskammer.

§ 16

— zu § 9 Ziffer 7 —

Nachbarschaftszuschläge.

Für baulich getrennte Gebäude des eigenen Blockes wie auch für Gebäude fremdnachbarlicher Versicherungen wird mit Ausnahme nachstehender Einschränkung keine besondere Bedrohung durch Beitragszuschläge in Rechnung gestellt.

Nachbarschaftszuschläge werden auf baulich zusammenhängende Gebäude des eigenen Versicherungsblockes beschränkt. Fremdnachbarlicher Beitragsausgleich findet nach den gleichen Regeln wie für Gebäude des eigenen Blockes nur dann statt, wenn aneinandergebaute, zu verschiedenen Ortsklassennummern gehörige Gebäude nicht durch eine vorschriftsmäßige öffnungslose Brandmauer auf ihre gesamte Ausdehnung der Höhe und der Tiefe nach voneinander getrennt sind.

Im eigenen Block und gegen unmittelbar angrenzende fremdnachbarliche Gebäude gilt eine gegenseitige Gefährdung der Gebäude für ausgeschlossen, wenn hartgedeckte Gebäude, die durch vorschriftsmäßige öffnungslose Brandmauer voneinander getrennt sind, in einem größeren Winkel als 150° zueinander stehen.

Im übrigen gelten für die Zuschlagsbemessung folgende Grundsätze:

Für das minderfeuergefährliche Gebäude ist

a) derselbe Beitragssatz (also Grundbeitrag zuzüglich Beitragszuschlägen unter Berücksichtigung etwaiger Abschläge) zu berechnen wie für das feuergefährlichere Gebäude, wenn die Gebäude offen aneinandergebaut sind oder wenn sie durchgehendes Dach oder eine feuerhemmende oder eine feuerbeständige Trennungswand mit ungeschützten Öffnungen oder mit Holzgebälk in erheblicherem Umfange haben;
b) ein Beitragszuschlag von 50 v. H. des Unterschiedes zwischen den Beitragssätzen der beiden in Betracht kommenden Gebäude zu berechnen, wenn zwischen den Gebäuden eine genügend starke Trennungswand aus feuerbeständigen Baustoffen ohne Öffnungen oder mit feuerbeständig geschützten Öffnungen vorhanden ist, in die jedoch nicht feuerbeständig geschütztes Holzwerk in geringem Umfange eingelassen ist, oder wenn über die Umfassungen oder über das Dach hinausragende brennbare Teile in geringem Umfange vorhanden sind;
c) je nach Lage der Verhältnisse ein auf mindestens 25 v. H. des Beitragsunterschiedes beider Gebäude zu bemessender Zuschlag hinzuzurechnen, wenn sich zwischen den Gebäuden eine genügend starke Trennungswand befindet, die zwar nicht die Beschaffenheit einer Brandmauer hat, aber auch kein Holzwerk, keine oder nur feuergeschützte Öffnungen enthält.
d) Für weichgedeckte Gebäude ist, auch wenn eine Brandmauer oder eine feuerbeständige Trennungswand vorhanden ist, der Beitragssatz des anstoßenden mit dem höheren Beitrag belegten Gebäudes zu berechnen.

§ 17.

— zu § 9 Ziffer 8 —

Zuschläge für örtlich abgelegene Gebäude.

Örtlich abgelegene Gebäude **ohne** ausreichendes Löschwasser in ihrer Nähe und **ohne** rechtzeitig gesicherte Löschhilfe mit einer Neubauversicherungssumme von mindestens 20 000 RM. erhalten folgende Beitragszuschläge:

a) Für Gebäude mit hartem Dache der Sonderklasse und der Bauartklasse 1 . . . . . 0,20—0,40 ‰
b) für Bauten mit Umfassungen der Bauartklasse 2 . . . 0,40—0,80 ‰
c) für Bauten der Bauartklasse 3 0,80—1,50 ‰
d) für Bauten der Bauartklassen 4 und 5 . . . . . 1,50—2,50 ‰

Gebäude mit einer Neubauversicherungssumme von mehr als 5000 RM. und einer Höchstsumme bis 20 000 RM. tragen die Hälfte vorstehender Zuschläge.

Die vorstehenden Zuschlagssätze gelten nur für unbewohnte Gebäude. Ist ein Gebäude eines Grundstückes dauernd bewohnt, so ist die Hälfte dieser Sätze anzuwenden.

Bei Gebäuden mit gemischter Bauart (vgl. § 10) sind sowohl die in § 10 festgesetzten als auch die vorstehenden Beitragszuschläge in Anwendung zu bringen.

§ 18.

— vgl. § 2 unter c —

Beitragsabschläge.

Für Feuerverhütungs- und Feuerlöscheinrichtungen können folgende Beitragsabschläge gewährt werden:

a) Bei Vorhandensein ausreichender **Blitzschutzanlagen**
1. auf städtischen Gebäuden . . bis 5 v. H.
2. auf ländlichen Gebäuden sowie auf **freistehenden** Gebäuden in Vorstädten . . . . . bis 10 v. H.

Beitragsabschläge werden nur für Blitzschutzanlagen gewährt, welche den vom Ausschuß für Blitzableiterbau aufgestellten Leitsätzen (vgl. „Blitzschutz") entsprechen. Die Brandversicherungskammer ist befugt, die Gewährung oder Fortgewährung des Abschlages von der Vorlegung eines Prüfungszeugnisses über die Ordnungsmäßigkeit der Anlage hinsichtlich

a) ihrer Zweckmäßigkeit,
b) der Festigkeit aller Teile,
c) der Größe der Widerstände

abhängig zu machen. Für die Prüfung und für die Ausstellung des Prüfungszeugnisses kommen nur zuverlässige sachkundige Personen in Betracht.

b) Für Gebäude in den Städten mit **Berufsfeuerwehr** . . . . . 5 v. H.

Anmerkung: Da für die gewöhnlichen Gebäude mit **Wohnhausgefahr** und für solche mit kleingewerblichen oder kaufmännischen Betrieben unter ⅓ des Gesamtraumes in Städten mit Berufsfeuerwehr schon nach den dafür im Beitragsverzeichnis angegebenen Beitragssätzen ein Abschlag gegenüber den gleichen Gebäuden in anderen Städten und auf dem Lande gewährt wird, kommt der unter b genannte Abschlag für diese Gebäude nicht in Betracht.

c) Für Gebäude in anderen Gemeinden mit **gut ausgerüsteter Ortsfeuerwehr**, wenn diese
1. mit Dampf- bzw. Auto- oder Motorspritze **und** ständiger Feuerwache ausgestattet ist . 8 v. H.
2. wenn diese mit Dampf- bzw. Auto- oder Motorspritze **oder** mit ständiger Feuerwache ausgestattet ist . . . . . 5 v. H.

d) Für Grundstücke, die durch **eigene** Tag und Nacht unter Bedienung stehende Feuermelder- und Alarmanlagen in Verbindung mit der Haupt- bzw. ständigen Feuerwache stehen, erhöht sich der Abschlag im Falle b um . . . . . 3 v. H.
im Falle c, 1 um . . . . . 2 v. H.
Die bloße Fernsprechverbindung genügt nicht.

e) Bei Vorhandensein einer eigenen, mit ausreichendem, ständiger Prüfung und Unterhaltung unterworfenem Löschgerät ausgestatteten Betriebsfeuerwehr, wenn diese eine aus mindestens 3 Mann bestehende Feuerwache im Betriebsgrundstücke ständig unterhält und das nötige Löschwasser in der Nähe vorhanden ist . . 6 v. H.

f) Wenn in den Gebäuden und auf dem Grundstücke großgewerblicher Anlagen eine genügende Anzahl an eine Wasserdruckrohrleitung angeschlossener Hydranten mit ausreichenden Schläuchen in ordnungsmäßigem Zustande und entsprechend geübte Bedienungsmannschaft vorhanden sind . . 5 v. H.

g) Bei Vorhandensein einer selbsttätig wirkenden, von der Anstalt anerkannten Feuermeldeanlage für die dadurch geschützten Gebäude 5 v. H.

h) Für die durch eine anerkannte Sprinkler- oder andere Brandunterdrückungsanlage mit gleichem Wirkungsgrade ausreichend geschützten Gebäude im Höchstfalle bis . . . . . 50 v. H.

i) Für selbsttätige Späneabsaugung in Holzarbeiterwerkstätten . . 5—10 v. H.

Bei vorzüglicher Betriebsordnung, besonders geordneten Bewachungsverhältnissen (zuverlässiger Wächtern, Stechuhrbedienung, den Verarbeitungs- und Betriebszusatzstoffen angepaßten besonderen Löschmitteln, z. B. Schaumlöschgeneratoren, starker Begehung des Grundstückes) kann eine Beitragsermäßigung eintreten, die vom zuständigen Brandversicherungsamte im Einzelfalle nach Lage der Verhältnisse der Brandversicherungskammer vorzuschlagen ist. Im Falle ihrer Genehmigung geht sie den übrigen prozentualen Beitragsabschlägen voraus.

Die Abschläge für Blitzschutzanlagen werden bei Erfüllung der unter a geteilten Voraussetzungen **in jedem Falle** gewährt, darüber hinaus wird beim Vorhandensein mehrerer der unter b—i bezeichneten Schutzeinrichtungen der höchste dafür in Betracht kommende Abschlag voll, die weiteren Abschläge aber werden nur solange in Rechnung gestellt, als der Höchstbetrag insgesamt von 25 v. H. nicht überschritten wird. Bei ausreichendem Vorhandensein anerkannter Sprinkler- oder anderer Brandunterdrückungsanlagen mit gleichem Wirkungsgrade werden im Höchstfalle 50 v. H. des Beitrages als **Gesamtabschlag** zugestanden.

§ 19.

Gebäudeversicherung während der Bauzeit.

Neubauten als Ersatz für versicherte Gebäude, die durch Brand zerstört oder die abgetragen worden sind, treten nach § 73 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 bis zu ihrer **Vollendung** und Schätzung in die Versicherung des bisherigen Gebäudes ein, sofern die Aufhebung dieser Versicherung nicht beantragt worden war.

Neubauten können nach § 66, 3 a. a. O. zur Versicherung **während** der Bauzeit angemeldet werden. Dasselbe ist zulässig für Um- und Erweiterungsbauten bereits bestehender und versicherter Gebäude.

Anträge zur Versicherung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten während der Bauzeit werden dadurch erledigt, daß nach Einsichtnahme der Baupolizeiakten eine besonders gekennzeichnete Schätzungsniederschrift entweder auf Grund eines Kostenvoranschlages oder nach Angabe der voraussichtlichen Gesamtbaukosten durch den Bauherrn vom Brandversicherungsamte ausgearbeitet wird.

Der von der Brandversicherungskammer erteilte Zwischenversicherungsschein unterscheidet sich durch seine Farbe vom Versicherungsschein über vollendete Gebäude und enthält eine Bescheinigung darüber, daß der auf Flurstück t des Grundbuches u im Entstehen begriffene Bau für die Dauer der Bauarbeiten zu steigenden Bauwerten (Bauversicherung) bis zum voraussichtlichen Höchstbetrage von „x RM" bei der Abteilung für Gebäudeversicherung der Landes-Brandversicherungsanstalt versichert ist und die Ortsklassennummer w erhalten hat.

Im Falle des Umbaues oder der Erweiterung eines bereits versicherten Gebäudes wird der Zwischenversicherungsschein dahin lauten, daß der durch diesen Bau zu erwartende Mehrwert gegenüber der bisherigen Versicherungssumme von x RM. voraussichtlich y RM. betragen wird und daß dieser Mehrwert zu steigenden Bauwerten bis zum Höchstbetrage von z RM. bei der Abteilung für Gebäudeversicherung der Landes-Brandversicherungsanstalt versichert ist.

Die vom Bauherrn angegebenen bzw. durch Kostenvoranschlag belegten voraussichtlichen Gesamtbaukosten können vom zuständigen staatlichen Brandversicherungsamt durch eine überschlägige Schätzung auf Grund der baupolizeilich genehmigten Zeichnungen nachgeprüft werden. Bei wesentlicher Abweichung dieser Schätzung von den Angaben des Bauherrn werden die amtlichen Schätzungsergebnisse der Bauversicherung zugrunde gelegt.

Nach ihrer Vollendung sind die bauversicherten Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zur endgültigen Schätzung anzumelden, wobei der Zwischenversicherungsschein zurückzugeben ist. Im Vollversicherungsschein wird vermerkt werden, daß hierdurch der am . . . . . 19 . . . ausgestellte Zwischenversicherungsschein ungültig geworden ist.

§ 20.

— s. auch § 19 —

Der Beitrag für die Versicherung während der Bauzeit.

Der Beitrag wird zu 5 v. H. des vollen Jahresbeitrages ab Beginn des Anmeldemonats je Monat bis zur Inbetriebnahme des Gebäudes bzw. bis zum Jahresschluß berechnet:

5 v. H. 1. Bei Neubauten ohne Rücksicht auf ihre künftige Zweckbestimmung nach der Bauartklasse für gewöhnliche Gebäude mit Wohnhausgefahr, welcher der Neubau seiner Planung nach angehören wird. Die Vorschriften des § 16 sind zutreffendenfalls auch hier zu beachten;

8 v. H. 2. bei Um- und Erweiterungsbauten von gewöhnlichen Gebäuden mit Wohnhausgefahr neben dem ordentlichen bisherigen Jahresbeitrag zu 5 v. H. dieses Beitrages vom voraussichtlichen künftigen Unterschiedsbetrage zwischen bisheriger und künftiger Gesamtversicherungssumme;

3 v. H. 3. bei Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden anderer Art als unter Ziff. 2 neben dem ordentlichen bisherigen Jahresbeitrag zu 2 v. H. dieses Beitrages vom voraussichtlichen künftigen Unterschiedsbetrage zwischen künftiger und bisheriger Gesamtversicherungssumme des Gebäudes.

Beitragsrückzahlungen bei Verminderung der Versicherungssummen umgebauter Gebäude gegenüber ihrer bisherigen Versicherungssumme finden nicht statt.

Zur Vermeidung der Häufung von Stichbeträgen sind die Beiträge für unterjährige Bauversicherungen an dem der Aushändigung der Versicherungsbescheinigung folgenden Einhebetermin zu entrichten, und zwar in Höhe des auf diesen Termin entfallenden Beitrages, im übrigen bei längerer Dauer der Bauversicherung entsprechend der Bauzeitdauer oder infolge Verzögerung der Bauvollendung halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober gemäß § 36 des Brandversicherungsgesetzes.

Bei etwaiger Unterlassung des Antrages zur endgültigen Schätzung neu- und umgebauter oder erweiterter Gebäude hat die Anstalt das Recht, die sich bei der endgültigen Schätzung ergebenden Beitragsunterschiede bis zum Zeitpunkte der Inbetriebnahme oder der erteilten Bezugsgenehmigung nachzuerheben.

Treten Schadenfälle während der Gültigkeit der Bauversicherung ein, so werden die Gebäude vor der Schädenwürderung nach dem Zustande geschätzt, in dem sie sich zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles befanden. Im Falle der Anerkennung dieser Schätzung durch den Versicherungsnehmer wird sie der Würderung zugrunde gelegt, andernfalls ist zunächst das gemäß § 30 u. flgde. der Ausführungsverordnung vom 15. Oktober 1910 geordnete Rechtsmittelverfahren einzuleiten.

§ 21.

Beitragsleistung für stillgelegte großgewerbliche Betriebe.

1. Als **dauernde** Betriebseinstellung gilt die Entfernung aller Betriebseinrichtungen und Lager von Heiz-, Roh- und Zusatzstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten aus den Gebäuden. Auf Antrag sind derartige Gebäude ihrer neuen Benutzung entsprechend einzuschätzen.

2. Führt die völlige Entfernung aller Betriebseinrichtungen dazu, daß die betreffenden Gebäude **dauernd** unbenutzt bleiben, so sind sie mit einem Grundbeitrage:
in Städten mit Berufsfeuerwehr von nicht unter 1,20 ‰,
in allen übrigen Gemeinden von nicht unter 1,50 ‰
zu belasten.

3. Bei **vorübergehender** Stillegung von großgewerblichen Betriebsgebäuden kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung bis höchstens 50 v. H. des bisherigen Beitragssatzes, nicht aber unter die in Ziff. 2 genannten Sätze unter der Voraussetzung der nachstehenden Bedingungen eintreten:

a) Abgabe einer gleichzeitig jeden Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers bindenden Verpflichtungserklärung der sofortigen Anzeige der Wiederaufnahme des ruhenden oder der Aufnahme eines neuen Betriebes. Diese Verpflichtungserklärung ist mit beglaubigter Unterschrift des Versicherungsnehmers durch die Amter bei der Brandversicherungskammer gleichzeitig mit einer schriftlichen Versicherung darüber einzureichen, daß
b) alle brennbaren Stoffe (Heizstoffe, Rohstoffe, Halb- und Fertigwaren und alle Abfall- und Betriebshilfsstoffe) aus den Betriebsgebäuden beseitigt worden sind,
c) die Betriebsräume ständiger Überwachung und Reinigung unterliegen,
d) die Öfen von den Transmissionen abgenommen und die Kraftstromanlagen in einer Weise stromlos gemacht worden sind, daß eine fahrlässige oder unbefugte Ingangsetzung nicht möglich ist.

Die Entscheidung über die Höhe dieser Beitragsermäßigung steht der Brandversicherungskammer zu, an welche das zuständige Brandversicherungsamt entsprechenden Bericht nach vorheriger Nachprüfung der Beitragsermittelung am Ort und Stelle, namentlich der Berechtigung etwaiger Beitragsabschläge gemäß § 18 der Grundsätze nach Betriebseinstellung einzureichen hat.

Soweit die im Beitragsverzeichnisse vorgesehenen Grundbeiträge bereits unter den in Ziff. 2 genannten Sätzen liegen, tritt weder bei dauernder Leerstellung der Gebäude noch bei vorübergehender Betriebsstillegung ein Beitragsnachlaß ein.

§ 22.

Die **Ermittelung des Beitragssatzes** gestaltet sich nach vorstehenden Grundsätzen wie folgt:

a) Feststellung des Grundbeitrages für jedes einzelne Gebäude des einzuschätzenden Gebäudeblockes nach Ermittelung der ihm eigentümlichen Bauartklasse und der Zugehörigkeit zu einem Betriebe (vgl. Betriebs- u. Beitragsverzeichnis).
b) Zusammenstellung der in den §§ 10—17 näher gekennzeichneten, bei jedem Einzelgebäude in Betracht kommenden Zuschläge zu den nach a) ermittelten Grundbeiträgen.
c) Zusammenstellung der nach § 18 möglichen Beitragsabschläge.
d) Feststellung des für jedes Gebäude anzuwendenden Beitragssatzes durch Erhöhung oder Verminderung des Grundbeitrages je nach dem Ausgleichsergebnisse der Zu- und Abschläge.
e) Ausgleich der nach d) festgesetzten Beitragssätze nach § 16, dafern wegen baulichen Zusammenhanges von Gebäuden Nachbarschaftszuschläge im eigenen Block oder auch Fremdnachbarschaftszuschläge berücksichtigt werden müssen.

Der für jedes Gebäude gemäß § 2 ermittelte Beitragssatz ist auf volle Zehntel RM. aufzurunden.

§ 23.

Die Brandversicherungskammer ist ermächtigt, im Einzelfalle bei Bemessung der Beiträge von dem Ergebnis der Berechnung abzuweichen.

§ 23a.

Betriebs- und Beitragsverzeichnis.

Das Betriebs- und Beitragsverzeichnis liegt bei den staatlichen Gebäude-Brandversicherungsämtern und bei der Brandversicherungskammer in Dresden-Neustadt, Wilhelmplatz 3, zur Einsichtnahme aus. Daselbst können auch Auskünfte über Einschätzungsfragen eingeholt werden.

§ 24.

Inkrafttreten der vorstehenden Grundsätze.

Diese Grundsätze treten für Städte mit Berufsfeuerwehr am 1. Januar 1933, im übrigen am 1. Juli 1933 in Kraft, so daß die Beiträge nach ihnen in den erstgenannten Städten erstmalig am 1. April 1933, im übrigen am 1. Oktober 1933 vereinnahmt werden.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 25.

Die erstmalige Veranlagung aller versicherten Gebäude nach diesen Grundsätzen erfolgt unter Zugrundelegung der letzten gültigen Schätzung. Die Ergebnisse der Neuveranlagung werden den Versicherungsnehmern durch die Ortseinhebestelle auf Grund der Beitragshebelisten bekanntgegeben.

§ 26.

Mit dem Inkrafttreten dieser Grundsätze treten die in der Beilage ⊙ zur Verordnung vom 15. Oktober 1910 zur Ausführung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 enthaltenen Vorschriften über die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Grundsätze für die Einschätzung der versicherten Gebäude zur Beitragsleistung nebst zugehörigen Beitragstafeln (GVBl. S. 395—419), ferner die Abänderung der Grundsätze für die Einschätzung der bei der Landes-Brandversicherungsanstalt versicherten Gebäude zur Beitragsleistung vom 23. März 1921 (Nr. 71 der Sächs. Staatszeitung vom 27. März 1921) sowie die Abänderung der allgemeinen Vorschriften über Festsetzung der Beiträge für die bei der Landes-Brandversicherungsanstalt — Abteilung für Gebäudeversicherung — versicherten Gebäude vom 17. Juli 1922 (Nr. 167 der Sächs. Staatszeitung vom 20. Juli 1922) außer Wirksamkeit.

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns **Bruno Wischnewsky** in **Colditz, Baderberg**, jetzt Markt, wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke **Schlußtermin** auf den 5512

17. Februar 1932, nachmittags 3 Uhr

an unterzeichneten Amtsgerichte bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 75 RM., die ihm zu erstattenden baren Auslagen sind auf 52,24 RM. festgesetzt worden. K 10/30

Amtsgericht Colditz, 22. Januar 1932.

Das **Vergleichsverfahren zur Abwendung** des Konkurses über das Vermögen des Schuhwarenhändlers **Aldan Bernhard Carter** in **Reichenbach i. V.**, Werdauer Straße 35, ist zugleich mit der Bestätigung des im Vergleichstermin vom 25. Januar 1932 angenommenen Vergleichs durch Beschluß vom gleichen Tage **aufgehoben** worden. VV 17/31 5513

Amtsgericht Auerbach, 26. Januar 1932.

Zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des alleinigen Inhabers der Firma **Otto Emmerich**, Strumpfwarenfabrikation in **Hormersdorf i. Erzgeb.**, Nr. 4 B, des Strumpffabrikanten **Karl Otto Emmerich**, daselbst, wird heute, am 25. Januar 1932, vormittags 10 Uhr das gerichtliche **Vergleichsverfahren eröffnet**. Vertrauensperson Herr Kaufmann Richard Heil in Chemnitz, Henriettenstraße 32. **Vergleichstermin** am **27. Februar 1932, vormittags 10 Uhr**. Die Unterlagen liegen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten aus. VV 3/31 5510

Amtsgericht Zwönitz, 25. Januar 1932.

Das im Grundbuche für **Crimmitschau** Blatt 1634 auf den Namen des Hilfsarbeiters **Arno Willy Brenner** in Crimmitschau eingetragene Grundstück soll am

Freitag, den 1. April 1932, vormittags ½10 Uhr

an der Gerichtsstelle **im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert** werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 1,8 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 12 000 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 10 800 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBl. S. 72). Es liegt in Crimmitschau, Ecke Marien- und Beckmannstraße, und ist bebaut mit einem massiven, zweigeschossigen Eckwohnhaus mit Laden und einem zweigeschossigen Seitenwohngebäude.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 64).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 6. Januar 1932 verlautbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzusetzen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Za 57/31 5514

Amtsgericht Crimmitschau, 27. Januar 1932.

Das im Grundbuche für **Ruppertsgrün, Christgr.-Ant.**, Blatt 2 auf den Namen der **Anna Hedwig Rubert geb. Möckel** in Ruppertsgrün eingetragene Grundstück soll am **Montag,**

den 21. März 1932, vormittags ½10 Uhr

an der Gerichtsstelle **im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert** werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 2,8 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 3200 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 3700 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBl. S. 72). Wohnhaus mit Holzschuppen — Nr. 57 der Ortsliste — und Garten, Nr. 95a, 95b des Flurbuchs, 2 Wohnungen mit je 2 Kammern.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 16. September 1931 verlautbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzusetzen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Za 6/31 5515

Amtsgericht Elsterberg, 26. Januar 1932.

Das im Grundbuche für **Burkersdorf** Blatt 278 auf den Namen des Fleischers und Landwirts **Woldemar Karl Göpfert** in Burkersdorf eingetragene Grundstück soll am **Dienstag,**

den 15. März 1932, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle **im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert** werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 2 Hektar 58,5 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 16400 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 11500 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBl. S. 72). Es besteht aus einem Wohnhaus mit Keller und Stall und einem Scheunengebäude, Nr. 144 der Ortsliste, und dem Flurstück Nr. 435e des Flurbuchs für Burkersdorf. Das Grundstück dient der Landwirtschaft.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 21. April 1931 verlautbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzusetzen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Za 4/31 5516

Amtsgericht Frauenstein, 22. Januar 1932.

Das im Grundbuche für **Freiberg** Blatt 1234 auf den Namen des Ingenieurs **Oskar Walter Schönherr** in Freiberg eingetragene Grundstück soll am **Montag,**

den 21. März 1932, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle **im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert** werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 12 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 41500 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 52380 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBl. S. 72.) Es ist das Wohn- und Fabrikgebäude mit 3 Anbauten in Freiberg, am Bahnhof 6, mit Hof und Garten. Das zum Grundstück gehörende Zubehör ist mit 1500 RM. im Verkehrswerte mit enthalten.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 19). Za 19/31

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 1. Dezember 1931 verlautbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzusetzen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 5517

Amtsgericht Freiberg, 26. Januar 1932.

Das im Grundbuche für **Geringswalde** Blatt 765 auf den Namen der Firma **Robert Beck, Kommanditgesellschaft** in Geringswalde eingetragene Grundstück soll am **Mittwoch,**

den 23. März 1932, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle **im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert** werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 47 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 96600 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 77970 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBl. S. 72). Das Grundstück besteht aus einem in Geringswalde, Rochlitzer Straße 6, befindlichen Fabrikgebäude und aus zwei zusammenhängenden Wohnhäusern, sowie aus einem Gelände von 4700 qm. Das Wohnhaus Rochlitzer Straße 4 ist im Jahre 1896 massiv erbaut, ist unterkellert, hat elektrisches Licht und Wasserleitung. Das Wohnhaus Rochlitzer Straße 6 ist ebenfalls 1896 erbaut, ist unterkellert und an die elektrische Licht- und städtische Wasserleitung angeschlossen. In dem Fabrikgebäude wird eine Sitzmöbelfabrik betrieben. Im Fabrikgebäude befinden sich ein Maschinensaal, 5 Arbeitssäle, sowie Büro-, Lager- und Garderoberäume. Im Gebäude befindet sich Dampfheizung und elektrisches Licht.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 4).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 7. Dezember 1931 verlautbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzusetzen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Za 23/31 5518

Amtsgericht Rochlitz, 20. Januar 1932.

Das im Grundbuche für **Elterlein** Blatt 6 auf den Namen des Gastwirts **Emil Paul Wohlgemuth** in Elterlein eingetragene Grundstück soll

am 22. März 1932, vormittags ½10 Uhr

an der Gerichtsstelle **im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert** werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 34 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 33265 RM. einschließlich 1865 RM. Zubehör geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 61600 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBl. S. 72).

Das Grundstück „Gasthaus Goldene Sonne" besteht aus folgenden Bauten: Haus mit Gastwirtschaft, Saal, Holzschuppen, Waschhaus mit Aborten, Kegelbahn, Tonhalle und aus Hofraum, Garten, Schutthalde und Wiese. Es liegt in Elterlein am Markt und an der Schulstraße.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 13. Januar 1932 verlautbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Za 20/31 5519

Amtsgericht Scheibenberg, 19. Januar 1932.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden: a) auf dem die Firma **Elite-Diamantwerke, Aktiengesellschaft** in **Siegmar** betr. Blatt 200: Das Vorstandsmitglied **Hermann Unger** ist ausgeschieden; b) auf dem die Firma **Sächsische Glasindustrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in **Brand-Erbisdorf** betr. Blatt 194: Die Firma wird gemäß § 31 Abs. 2 HGB. in Verbindung mit § 141 FGG. von Amts wegen gelöscht.

Amtsgericht Brand-Erbisdorf, 19. Januar 1932.

Auf dem für die Firma **Robert Petterlein** in **Glauchau** geführten Blatt 839 des Handelsregisters ist heute eingetragen worden: Die Firma ist erloschen. 5521

Amtsgericht Glauchau, 19. Januar 1932.

In das hiesige Handelsregister ist am 26. Januar 1932 eingetragen worden auf Blatt 459, betr. die Firma **Adolf Berner** in **Lichtensee**: Die Firma ist erloschen. 5522

Amtsgericht Riesa, 26. Januar 1932.

Das unterzeichnete Amtsgericht **hat heute die Verwaltung des Nachlasses** des am 11. Dezember 1931 in Dresden verstorbenen Dr. med. **Ludwig Friedrich Eiermann** in Dresden angeordnet. [5511

Zum Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt Alexander Rick in Dresden-A. 1, Ringstr. 18, bestellt.

Amtsgericht Dresden, Abt. VI, 26. Januar 1932.

Offene Stellen für Lehrer und Geistliche

Zu besetzen: A. nach § 4a des Pfarrwahlges.: 1. die Pfarrstelle zu **Großgraupa** (Dresden-Land), Gr. I 1b, 2. die Pfarrstelle zu **Kleinwaltersdorf** mit Kleinschirma (Freiberg), Gr. I 1b Bew. zu 1 u. 2 bis 29. Febr. an das Landeskonsistorium; die Pfarrstelle zu **Naundorf** mit **Hohenwussen** (Oschatz), Gr. I 1b, auf die Dauer der beabsichtigten Vereinigung bzw. Mitverwaltung von Zöschau, Gr. I 1c, Bew. bis 15. März an das Landeskonsistorium. — Ferner zu besetzen: die 1. Pfarrstelle zu **Hirschfelde** (Zittau), Gr. I 1a, Bew. bis 29. Febr. an den Stadtrat zu Zittau; die Pfarrstelle zu **Cavertitz** mit **Olganitz** (Oschatz), die Mitverwaltung der Pfarrstelle von Laas ist in Aussicht genommen; der Wohnort des zukünftigen Pfarrers ist Cavertitz, Gr. I 1b, nach Vereinigung mit Laas Gr. I 1c, Bew. bis 29. Febr. an Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. Bramsch auf Cavertitz; die Pfarrstelle zu **Neundorf** (Annaberg) Gr. I 1b, Veränderung der Kirchspielgrenzen in Aussicht genommen, Bew. bis 15. März an das Landeskonsistorium. — B. nach § 4b des Pfarrwahlges. im 1. Vierteljahre: 1. Stelle: die 3. Pfarrstelle zu **Oelsnitz** i. V., erledigt durch Amtswechsel am 9. Jan., Gr. I 1a, Bew. bis 15. März an das Landeskonsistorium. — B. nach § 4b des Pfarrwahlges.: die 2. Pfarrstelle zu **Johanngeorgenstadt** (Schwarzenberg), auf Grund von § 10 Absatz 4 des Pfarrwahlges., Gr. I 1c, Bew. bis 29. Febr. an das Landeskonsistorium.

Volkswirtschaft.

Berliner Börsensonderdienst.

Nachdem schon vorgestern abend in den Hauptwerten wieder mehrprozentige Erholungen eingetreten waren, als bekannt wurde, daß die deutschen Bonds in New York fest lagen, übertrug sich diese Festigkeit auch auf den gestrigen Freiverkehr, obwohl die politische Entwicklung keine Veränderung erfahren hat und die englisch-französischen Verhandlungen über das Abhalten einer Reparationskonferenz gewissermaßen auf den toten Punkt gelangt sind. Auch gestern war das Kaufinteresse zwar nicht übermäßig groß, es fehlte jedoch, besonders in den Hauptwerten, fast völlig an Angebot, so daß ein- bis zweiprozentige Kursbesserungen selbst gegen die vorgestrigen Höchstkurse keine Seltenheit waren. Die Führung hatten wieder Reichsbankanteile, die hierbei erstmalig seit langer Zeit wieder die Parigrenze überschreiten konnten. Ferner standen die in Berlin gehandelten Auslandswerte (Chade, Svenska, Otavi, Arbedbonds usw.) im Vordergrunde des Interesses, wobei bei Svenska neben dem Valutacharakter sicherlich auch die feste Haltung der Kreugerwerte an der vorgestrigen Stockholmer Börse eine Anregung bot. Dagegen hatten die übrigen Märkte auffallend ruhiges Geschäft. Bankaktien und Montanpapiere lagen weiter ziemlich vernachlässigt. Es konnten zwar Papiere, wie Charlottenburger Wasser, KontGummi, RWE., Salzdetfurth, Leonhard Tietz usw. ebenfalls 2- bis 3%ige Kursgewinne verbuchen, die hierbei getätigten Umsätze standen aber in keinem Verhältnis zu dieser Steigerung. Bemerkenswert schwach tendierten Schultheißaktien, die etwa 3% niedriger angeboten waren, wobei man von Exekutionen sprach. Reichsbahnvorzugsaktien waren auf den 16%igen Einnahmerückgang der Reichsbahn und Bemberg auf den ausgewiesenen 7-Millionen Verlust niedriger im Handel. Letztere lagen gestern fast 5% unter Alu, nachdem sie vorgestern mittag noch fast gleich gestanden hatten. Am Anleihemarkt bestand dagegen eher Nachfrage. Im Gegensatz zu den Aktien kann man die bei der vorgestrigen Effektenversteigerung erzielten Kurse für festverzinsliche Papiere beinahe als Tageskurse ansprechen. Deutsche Anleihen lagen ziemlich ruhig, ebenso hatten Reichsschuldbuchforderungen kaum Veränderungen aufzuweisen.

Die Wirtschaftsverbände beim Preiskommissar.

Der Vorstand der Dresdner Kaufmannschaft hat Gelegenheit genommen, mit Vertretern der Wirtschaft — Verband Sächsischer Industrieller, Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels, Sächsische Einzelhandels-Gemeinschaft — beim sächsischen Preiskommissar, Ministerialrat Dr. Schelcher, vorzusprechen, um eine Klärung verschiedener durch die Notverordnung vom 8. Dezember v. J. aufgeworfener Fragen herbeizuführen. Von den Wirtschaftsgruppen ist in diesem Zusammenhange dabei vor allem auf folgende Tatsachen hingewiesen worden:

1. Nach den Bestimmungen der Notverordnung sei eine zehnprozentige Preissenkung nur auf Markenartikel — sofern sie nicht seit 1. Juli 1931 ohnehin bereits erfolgt ist — und sogenannte gebundene Waren vorgeschrieben, während die Preisminderung auf andere Waren, zu deren Beachtung der Preiskommissar zuständig sei, nur im Einzelfalle beurteilt und behandelt werden könne. Die vielfach im Publikum und auch bei einzelnen Teilen der Abnehmerkreise verbreitete Ansicht, daß alle Preise um 10% oder mehr gesenkt werden müßten, und die sogar zu eigenmächtigen Abzügen von den Rechnungen geführt hätte, finde daher in den gesetzlichen Bestimmungen keine Stütze, und es sei Pflicht des Preiskommissars, aufklärend dagegen einzuschreiten, weil sonst schwere Erschütterungen des Wirtschaftslebens unvermeidbar seien.

2. Bei einer gerade für die Bekleidung und Ernährung des Volkes wichtigen Reihe von Waren könne eine **gleichmäßige** Senkung der Waren gar nicht durchgeführt werden, weil die Preisbildung nur zu einem geringen Teil vom inländischen Unternehmer beeinflußt werden könne. So sei die Preislage bei den vom Auslande importierten Waren, z. B. Kolonialwaren, Baumwolle usw., von der Weltmarktlage abhängig, während sie bei vielen anderen Waren, vor allem den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, durch die Börse bestimmt werde. Andere Waren wieder, z. B. Tabakerzeugnisse, Spirituosen, Kaffee, seien durch die Zölle und Steuern in einem den reinen Warenpreis weit übersteigenden Maße vorbelastet, so daß eine Senkung des Verkaufspreises etwa um 10% völlig undurchführbar sei, weil dies den Unternehmernutzen im reinen Warenpreise erheblich übersteige.

3. Es müsse vor allem darauf hingewiesen werden, daß auf den meisten Gebieten eine Preissenkung im großen Ausmaße schon längst vor Erscheinen der Notverordnung durchgeführt worden sei, denn die Großhandelsrichtzahl sei seit Beginn des Jahres 1929 bis jetzt ständig — insgesamt um über 25% — gefallen und habe mit einer Punktzahl von 101,4 im Januar 1932 fast genau den Friedensstand erreicht, während die Preise des Einzelhandels bei zahlreichen Warengruppen für Ernährung und Bekleidung im letzten Jahre teilweise um 20 bis 40% herabgegangen seien, so daß das Unternehmertum seit langem nur noch von der Substanz lebe.

Eine wesentliche Herabsetzung der Unkosten sei auch durch die Notverordnung nicht herbeigeführt worden, denn durch die Erhöhung der nicht abwälzbaren Umsatzsteuer und der neu verordneten Ausgleichssteuer bei der Einfuhr in Höhe von 2 Proz. sei gleichzeitig wieder eine beträchtliche Steigerung der Lasten herbeigeführt worden. Es sei deshalb Aufgabe des Preiskommissars, vor allem auf die Ermäßigung der Strom- und sonstigen Tarife zu dringen und auch den Wegfall der besonders ungerecht wirkenden Begengungsgebühren in Sachsen zu erwirken.

Nachdem seitens der Wirtschaftsverbände nochmals betont worden war, daß sie durchaus gewillt seien, im Sinne der Notverordnung und im Rahmen der Möglichkeit an der Preisminderung mitzuwirken, **erklärte der Preiskommissar**, daß die **vorgebrachten Darlegungen ernsthafte Prüfung verdienten.** Er hoffe, in enger Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsgruppen, für deren Bereitwilligkeit zur Unterstützung er bestens danke, zur Lösung der ihm gestellten schwierigen Aufgaben beitragen zu können.

* **Strompreisherabsetzung der ASW.** Die Aktiengesellschaft Sächsische Werke in Dresden hat mit Wirkung von der ersten Verbrauchsperiode im Jahr 1932 ab ihre Kleinabnehmerstrompreise wie folgt geändert: 1. Beim **Benutzungsstundentarif** ist der **Preis der ersten Staffel** um 2 Pf. je kWh herabgesetzt worden. 2. Beim **Tarif mit ermäßigtem Kraftstrompreis** wurde der **Preis für den Lichtverbrauch** ebenfalls um 3 Pf. je kWh ermäßigt. Außerdem wird in allen Versorgungsgebieten der ASW. bei diesem Tarif der Kraftverbrauch mit 30 Pf. je kWh berechnet. 3. Die **Sätze für Pauschalanlagen** wurden um etwa 5 Proz. gesenkt. 4. Bei den **Leistungspreistarifen** wurde der Jahresleistungspreis um 12 RM. je kW gesenkt. 5. Der **Preis für Nachtstrom** zu Speicherzwecken wurde bei gesonderter Messung des Verbrauchs auf 6 Pf. je kWh festgesetzt. Diese Preisermäßigungen gehen weit über die durch die Auswirkung der 4. Notverordnung erzielten Ersparnisse hinaus. Hiervon hat sich auch der Reichskommissar für Preisüberwachung auf Grund eines von ihm herausgegebenen Fragebogens überzeugt und Einwendungen gegen die Neugestaltung der Strompreise der ASW. nicht erhoben.

* **Der Londoner Goldpreis** beträgt am 27. Januar 1932 für eine Unze Feingold = 119 sh 9 d, in deutsche Währung nach dem Berliner Mittelkurs für ein englisches Pfund vom 27. Januar 1932 mit RM. 14,53 umgerechnet = RM. 86,9084, für ein Gramm Feingold demnach = pence 46,2006, in deutsche Währung umgerechnet = RM 2,79706.

Amtl. Notierungen der Produktenbörse zu Chemnitz

am 27. Januar 1932, nachmittags 3 Uhr.

Weizen, inländischer, 75 kg der Hektoliter, 235 bis 240, behauptet. Roggen, sächsischer, 72 kg der Hektoliter, 206—210, behauptet. Sandroggen, 72 kg der Hektoliter, 214—216, behauptet. Sommergerste, 180—190, ruhig. Wintergerste, 175—180, ruhig. Hafer, 144—152, ruhig. Preise in Reichsmark für 1000 kg Frachtparität Chemnitz — Weizenmehl, 70% (ohne Sack) 40,00, ruhig. Roggenmehl, 60% (ohne Sack) 34,00, ruhig. Weizenkleie (ohne Sack) 10,25, ruhig. Roggenkleie (ohne Sack) 10,50, ruhig. Kleienabfälle (lose) 7,50, ruhig. Getreidestroh (drahtgepreßt) 4,50, ruhig. Preise in Reichsmark für 100 kg Frachtparität Chemnitz. Für Mehl franko Haus. Bei Getreide in Ladungen von 200—300 Zentner, bei Mehl in Mengen unter 100 Zentner, bei Heu und Stroh ladungsweise. — Feinste Ware über Notiz.

Bericht über die Warenpreise im Großhandel in der städtischen Großmarkthalle zu Dresden am 27. Januar 1932.

Marktlage: Preise: Frische Seefische etwas angezogen, sonst wenig geändert. **Zufuhr:** Der erste hiesige Treibhaus-Rhabarber ist auf dem Markte. Apfelsinen und Blumenkohl reichlich. **Geschäftsgang:** Spinat, Rapünzchen gut gekauft, bei den übrigen Waren langsam. **Fleisch und Fleischwaren:** Schweineschmalz, amerikanisches, 50 kg 46—48 M. — **Wild:** Rotwild, ½ kg 0,45 bis 0,55 M., Rehwild ½ kg 0,60—0,70 M., Hasen im Fell ½ kg 0,55—0,65 M., Hasen, gestreift, ½ kg 1,00—1,20 M., Kaninchen, wilde, 1 Stück 1,20 bis 1,50 M. — **Zahmes Geflügel:** geschlachtet: Gänse, ½ kg 0,80—1,00 M., Enten, ½ kg 1 M., Hühner, alte, ½ kg 0,90—1,00 M., Hühner, junge, ½ kg 1,00 bis 1,05 M., Tauben, 1 St. 0,80—0,90 M. — **Lebende Fische und Schaltiere:** Karpfen, ½ kg 0,85 bis 0,90 M., Schleien, ½ kg 1,10 M. — **Fischwaren:** a) frische: Seelachs 50 kg 22 M., Goldbarsch, 50 kg 25 M., Kabeljau, 50 kg 25—27 M., Schellfisch, 50 kg 27 M., Heringe, grüne 50 kg 13 M., Fischfilet 50 kg 45—48 M.; b) geräucherte, gesalzene, eingemachte: Bücklinge, Engl. 1 Kiste = 2½ kg, 1,70—1,80 M., Bücklinge, Norweger, 1 Kiste = 2½ kg, 1,60—1,80 M., Sprotten, Kieler, 1 Kiste = 1½ kg, 1,20—1,30 M., Sprotten, Norweger, 1 Kiste = 1½ kg 0,90—1,00, Seelachs, Scheiben, ½ kg 1,20 M., Aale, ½ kg 2,20—2,50 M., Heringe, geräuchert, 100 Stück 9,00—10,00 M., Salzheringe, eine Tonne 58—64 M., Matjesheringe, ½ Tonne 48—50 M., Sardellen, 1 Anker 40—50 M., Bratheringe, 1 Dose = 4 Liter 1,80—2,00 M., Russische Sardinen, 1 Dose = 4 Liter 2,40—2,80 M., Heringe in Gelee, 1 Dose = 4 Liter 2,60—2,80 M., Rollmöpse, 1 Dose = 4 Liter 2,60—2,80 M., Ölsardinen, 1 Dose 0,16—2,40 M. — **Molkereierzeugnisse:** Molkereibutter, 50 kg 116—127 M., Landbutter, 50 kg 120 M., Schweizerkäse, echt, 50 kg 150—160 M., Schweizerkäse, bayrischer, 50 kg 120 bis 140 M., Parmesankäse, 50 kg 200 M., Weißlack-Bierkäse (40%) 50 kg 80—90 M., Bayrischer Stangenkäse (Limburger Art), 50 kg 40—50 M., Kümmelkäse, rund 10 Stück 1,80—2 M., Kümmelkäse, viereckig, 50 kg 35 bis 40 M., Altenburger Ziegenkäse (15%) 10 Stück 4,50 M., Altenburger Ziegenkäse, vollfett, 10 St. 3,50 bis 3,80 M., Thüringer Stangen, 40 Stück 1,40—1,60 M., Thüringer Kümmelstangen, 40 Stück 1,80—2 M., Harzer Käse, Kiste = 60/70 Stück 0,90—1,10 M., Hohenloher Frühstückskäse, Kiste = 50 Stück 6 M., Frühstückskäse (Camembert), 50 Stück 4,20—5,00 M., Camembert, dreieckig, halbfett, Kiste = 30 Stück, 3,60 M., Fromage de Brie, ½ kg 0,90—1,00 M., Rahmkäse, deutscher, 1 Kiste = 6 Stück, 1,80—2,00 M., Chamer (40, 20, 20%) ½ kg 0,40—0,80 M., Quarkkäse, weiße, 50 Stück 1,20—1,30 M., Roquefort, franz. ½ kg 1,60—2,00 M., Schimmelstangen, 1 Kiste = 50 Stück 4,00—5,00 M., Jagdkäse, 10 Stück 1,50—2,00 M., Quark, 50 kg 15 M. — Eier, inländische, 60 Stück 4,20—6,00 M., Eier, ausländische, 60 Stück 3,60—4,50 M., Eier, konservierte, 60 Stück 3,60—4,50 M., Trinkeier, vollfrisch, 60 Stück 4,50—6,20 M., Trinkeier, gestempelt, 60 Stück 4,30 bis 6,60 M. — **Frisches Obst, Beeren und Südfrüchte:** Tafeläpfel, 50 kg 14—20 M., Wirtschaftsäpfel, 50 kg 8—12 M., Mostäpfel, 50 kg 5—10 M., Äpfel, amerik., 1 Faß, brutto 100/70 kg 25—28 M., Äpfel, amerik., 1 Kiste, netto etwa 20 kg 12,00 bis 14,00 M., Weintrauben, spanische, 50 kg 14, bis 16 M., Walnüsse, ausländ., 50 kg 35—45 M., Kokosnüsse, 100 Stück 18,5—25,00 M., Apfelsinen lose, italien., 50 kg 12—14 M., Apfelsinen, spanische, 1 Kiste 200/240 Stück, 11—14 M., Apfelsinen, spanische, 1 Kiste, 300/360 Stück, 12—14 M., Apfelsinen, spanische, lose, 50 kg 14—22 M., Apfelsinen, Jaffa, 1 Kiste 13,00 bis 15,00 M., Mandarinen, 50 kg 8—22 M., Zitronen, 1 Kiste = 300 St., 8—16 M., Johannisbrot, 50 kg 22 bis 25 M., Datteln, 50 kg 24—28 M., Erdnüsse, 50 kg 20—24 M., Feigen, französische, 50 kg 8—27 M., Bananen, Jamaica, 50 kg 20—22 M., Ananas, 1 kg 1,20 bis 1,50 M. — **Trockenes u. eingemachtes Obst:** Äpfel, Ringe, 50 kg 50—60 M., Birnen, 50 kg 45—60 M., Pflaumen, 50 kg 28—50 M., Mischobst, 50 kg 35—50 M., Aprikosen 50 kg 40—75 M. — **Grünwaren:** Blumenkohl, franz., 1 Steige 3,50—6,00 M., Blumenkohl, italien., 1 Steige 4,00—5,00 M., Rosenkohl, 50 kg 10—12 M., Rotkraut, inländisches, 50 kg 4 bis 6,50 M., Rotkraut, ausländisches, 50 kg 6—7,00 M., Weißkraut, inländisches, 50 kg 6,50—7,00 M., Weißkraut, ausländisches, 50 kg 4,50—7 M., Wirsingkraut, inländ., 50 kg 5,50—6 M., Wirsingkraut, ausländ., 50 kg 5,50—6,00 M., Grünkohl 50 kg 8—9 M., Spinat, inländ., 50 kg 12—14 M., Rapünzchen 50 kg 20—25 M., Kohlrüben, 50 kg 4—5 M., Mohrrüben 50 kg 3—3,50 M., Rote Rüben 50 kg 5—5,50 M., Teltower Rüben 50 kg 14—15 M., Karotten, 50 kg 5—6 M., Kohlrabi, 50 kg 4—10 M., Sellerie, 60 Stück 6—10 M., Sellerie, 50 kg 10 M., Schwarzwurzel, 50 kg 18 bis 20 M., Porree, 60 Stück 4—5 M., Petersilie, ½ kg 30 Pf., Petersilie, 60 Bund 1—1,20 M., Radieschen, 60 Bund 5—6 M., Rettiche, 60 Stück 2,50—3 M., Meerrettich, 50 kg 35—50 M., Rhabarber, inländ., Treib. aus., 1 kg 80 Pf., Tomaten, ausländ., 1 Kiste brutto etwa 10 kg 5—7,00 M., Kopfsalat, inländ., 60 Stück 8—12 M., Kopfsalat, ausländischer, 24 Stück 3,50 M., Endivien, inländischer, 60 Stück 4—6 M., Endivien, ausländ., 50 Stück 8—9,50 M., Zwiebeln, inländ., 50 kg 11,50—12 M., Zwiebeln, ausländ., 50 kg 11—12 M., Zwiebelzehen, 60 Stück 20 bis 30 M., Sauerkraut, 50 kg 9—10 M., Salzgurken, 60 Stück 3,00—3,60 M., Pfeffergurken, 60 Stück 4—4,50 M., Senfgurken, 50 kg 35—40 M. — **Kartoffeln**, rote, 50 kg 3 M., Kartoffeln, gelbe, 50 kg 3,20 M., Salatkartoffeln, Hörnchen, 50 kg 7,50 M., Salatkartoffeln, Nieren, 50 kg 5,50 bis 6 M. — **Pilze:** Champignons, weiße, ½ kg 1,10 M. — Für ausgesuchte Ware Ausnahmepreise über Notiz.

Aus Sachsen.

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Der Präsident des Landesfinanzamts Dresden teilt mit:

Wie bereits bekanntgegeben worden ist, sind die Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1931 bis zum 15. Februar 1932 den Finanzämtern des Wohnsitzes der Arbeitnehmer einzusenden.

1. Soweit es sich um Arbeitnehmer handelt, für die die Lohnsteuer im Überweisungs- oder Behördenverfahren abgeliefert worden ist, hat der Arbeitgeber vor der Einsendung die „Lohnsteuer-Bescheinigungen" auf der 2. Seite der Steuerkarte 1931 auszufüllen. Für die vor dem 31. Dezember 1931 ausgeschiedenen Arbeitnehmer waren die „Lohnsteuer-Bescheinigungen" auf der 2. Seite der Steuerkarte 1931 bereits beim Ausscheiden dieser Arbeitnehmer auszufüllen. Ist dies aus irgendeinem Grunde unterblieben, so sind für diese nicht mehr im Dienste des Arbeitgebers befindlichen Arbeitnehmer jetzt besondere „Lohnsteuer-Überweisungsblätter", deren Muster beim Finanzamt angefordert werden können, auszuschreiben und einzusenden.

2. Diejenigen Arbeitnehmer, für die die Lohnsteuer im Markenverfahren abgeführt worden ist, haben die ihnen vom Arbeitgeber auszuhändigende Steuerkarte 1931 mit den Einlagebogen an das Finanzamt abzuliefern, in dessen Bezirk sie am 10. Oktober 1931 ihren Wohnsitz hatten. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, durch Anschlag in den Arbeits- und Geschäftsräumen auf die Ablieferungspflicht hinzuweisen.

Über alles Nähere gibt ein Merkblatt Auskunft, das bei den Finanzämtern kostenlos entnommen werden kann.

Der Sächsische Bürgermeistertag zur Verwaltungsreform.

In einer nichtöffentlichen Hauptversammlung des Sächsischen Bürgermeistertages — des Verbandes sächsischer Mittelstädte — in Dresden am 25. Januar unter Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Krug, Annaberg, wurde das Thema „Verwaltungsreform für den Freistaat Sachsen" eingehend behandelt. An das Referat des Vorsitzenden schloß sich eine Aussprache an und führte zu der einstimmigen Annahme von Leitsätzen.

Der Sächsische Bürgermeistertag fordert Vereinfachung der Verwaltung sowie Stärkung der Selbstverwaltung, und zwar in beiden Fällen mit dem Erfolg tunlichster Einsparungen. Es wird mit sofortiger Wirkung u. a. verlangt: Änderung der jetzt in Sachsen eingeführten Staatsaufsicht über die Gemeinden mit der Befugnis der unteren Verwaltungsbehörde, Abänderung der Bezirksgrenzen mit Rücksicht auf die seit 1873 veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und die neuen Verkehrsmöglichkeiten, weitgehendster Zusammenschluß von Gemeinden oder Bildung von Verwaltungsgemeinschaften mit starker Initiative des Staates, Änderung der jetzigen Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung, welche jetzt die Zusammenarbeit zwischen Gemeindeverordneten und Gemeinderat erschweren sowie Verringerung der Kopfzahl der Gemeindeparlamente und Gemeindeverbandsparlamente. Ferner sollen Angelegenheiten, für deren Durchführung nicht gleichzeitig auch die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden können, in den Gemeindeparlamenten überhaupt nicht verhandelt oder darüber Beschlüsse gefaßt werden. Die Wahldauer der Wahlbeamten, insbesondere der Bürgermeister, soll grundsätzlich wie früher auf Lebenszeit erfolgen mit der Möglichkeit, nach Ablauf der ersten sechs Jahre das Vertragsverhältnis zu lösen. Erweiterung der Gemeindesteuerhoheit durch Aufteilung der Steuerarten zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, Vereinfachung und Vereinheitlichung des Rechtsmittelverfahrens sowie Konzentrierung und Beschränkung der Zahl der Verwaltungsgerichte zwecks Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung, Neuaufstellung eines Organisationsgesetzes und eines Staatsverwaltungsgesetzes für den Freistaat Sachsen sowie grundlegende Änderung und Vereinfachung des bestehenden Schulwesens waren weitere Punkte im Reformprogramm des Sächsischen Bürgermeistertages. Die gefaßten Beschlüsse werden an den Sächsischen Gemeindetag weitergeleitet werden.

Ein Kommentar zur sächsischen Straßenverkehrsordnung.

Ein bemerkenswerter Freispruch.

Am 14. Juni 1931 veranstaltete der Arbeitersportverein Zwenkau b. Leipzig aus Anlaß eines Sportfestes einen Werbeumzug, an dem sich etwa 700 Personen beteiligten. Der Vereinsvorsitzende hat den Umzug polizeilich angemeldet. Bei der Abholung der Genehmigung am 13. Juni war er vom Polizeikommissar darauf hingewiesen worden, daß er als Veranstalter die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gewährleisten müsse, auch war ihm der Wortlaut des § 29 der sächsischen Straßenverkehrsordnung bekanntgegeben worden, wonach für den Umzug nur die rechte Seite der Straße benutzt werden darf. Die Teilnehmer des Umzuges haben sich aber an diese Bestimmung nicht streng gehalten. Sie marschierten in ziemlich großen Abständen und die einzelnen Marschreihen nahmen die ganze Straßenbreite ein. Das traf schon auf die ersten Spitzenreihen zu, bei denen sich auch der Vorsitzende befand. Die Folge war, daß der übrige Verkehr in der Pegauer Straße gestört wurde, indem Fahrzeuge nicht vorbeifahren konnten, sondern sich hinter dem Zuge langsam fortbewegen mußten.

Das Amtsgericht hat den Vereinsvorsitzenden als Veranstalter für schuldig erachtet, gegen die angezogene Bestimmung verstoßen zu haben. Er sei verpflichtet gewesen, für Einhaltung der Ordnung zu sorgen. Zwar habe er beim Stellen des Zuges den Ordnern entsprechende Anweisung gegeben, aber das genüge nicht, vielmehr hätte er die Führer des Zuges über den Inhalt des § 29 aufklären und vor allem während des Marsches selbst dafür sorgen müssen, daß die Disziplin gewahrt wurde.

Auf die Revision des Angeklagten, die auch der Oberstaatsanwalt als begründet ansah, hat das Sächsische Oberlandesgericht (1. Strafsenat) das angefochtene Urteil aufgehoben und auf kostenlose Freisprechung erkannt. Der § 29 Absatz 2 könne auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden. Es sei bereits wiederholt entschieden, daß diese Bestimmung als Strafnorm nicht genügend tauglich sein könne, weil sie zu allgemein gehalten sei. Es würden von ihr bestimmte Handlungen oder Unterlassungen nicht ausreichend gekennzeichnet. Das gelte sowohl von der Vorschrift, daß bei Benutzung der Straße auf den übrigen Verkehr Rücksicht zu nehmen ist, als auch von der weiteren Vorschrift, daß den Anweisungen der Polizei an Ort und Stelle Folge zu leisten ist. Die dem Angeklagten gegebenen Erläuterungen der Bestimmungen sowie die Vermahnungen seien an Amtsstelle erfolgt, also nicht an Ort und Stelle. Damit werde den Anforderungen des § 29 nicht genügt. In Frage könnte nun noch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. März 1931 kommen, wo von Genehmigungen und Auflagen die Rede ist. Die Frage, ob es sich hier um eine Auflage gehandelt habe, sei indessen zu verneinen, denn die Verordnung habe nur Aufzüge und Umzüge im Auge, denen die Benutzung bestimmter Straßen oder das Mitführen von Musik untersagt ist. § 29 besage dagegen nur, daß Rücksicht auf den übrigen Verkehr zu nehmen ist. Eine Auflage, gegen die zuwidergehandelt worden ist, liege also nicht vor. Endlich könnte auch noch § 360 Ziff. 11 StGB. (grober Unfug) in Betracht kommen. In dieser Beziehung könne dahingestellt bleiben, ob der Tatbestand des § 360 Ziff. 11 objektiv gegeben sei, jedenfalls fehle die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten. Es liege auch keine Fahrlässigkeit vor, denn der Angeklagte habe während des Marsches die allgemeine Anweisung gegeben, die Disziplin zu wahren. Überdies sei zu bedenken, daß es sich um eine Masse von 700 Personen handelte, gegenüber der einzelne nicht viel tun können. Auch der zur Stelle befindliche Polizeibeamte habe nicht viel ausrichten können.

Jeder fünfte Einwohner Sachsens leidet unter der Arbeitslosigkeit.

Vom Sächsischen Gemeindetag, Dresden-A. 1, wird uns folgendes mitgeteilt:

Der auf der Wirtschaft lastende Druck, der von den internationalen Währungsschwierigkeiten und von den Absperrungsmaßnahmen wichtiger Abnehmerländer ausgeht, hat sich weiter verschärft und die Auswirkung der auch sonst nach dem Weihnachtsgeschäft üblichen Stille noch verstärkt. Die absolute Steigerung der Arbeitslosenzahl ist im Dezember in Sachsen um über 100 v. H., im Reich dagegen nur um rund 40 v. H. höher als im Vormonat. Die Zahl der Arbeitslosen beträgt Ende Dezember 1931 in Sachsen 672 831 oder 134,6 auf 1000 Einwohner, und im Reich rund 5 668 187 oder 90,8 auf 1000 Einwohner. Die Zahl der Arbeitslosen hat somit den Höchststand im Februar 1931 um 13,6 v. H. überschritten. In den letzten beiden Monaten kann jedoch beobachtet werden, daß die absolute Steigerung der Arbeitslosenzahl in Sachsen sowie im Reich hinter der Steigerung in den Monaten November und Dezember 1930 zurückgeblieben ist. Wenn eine entsprechende Weiterentwicklung stattfindet, so darf zu hoffen sein, daß im Februar 1932, in dem erfahrungsgemäß die Höchstzahl der Arbeitslosen zu erwarten ist, nicht die oft genannte Höchstzahl von 7 bis 8 Millionen erreicht wird. Nach einer Feststellung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ergibt sich, wenn die Zahl der Arbeitslosen einschließlich ihrer Familienmitglieder der Zahl der Einwohner gegenübergestellt wird, **daß in Sachsen jeder fünfte Einwohner, im Landesarbeitsamtsbezirk Südwestdeutschland aber erst jeder zehnte Einwohner unter der Arbeitslosigkeit leidet.**

Nach dem Stand vom 15. November 1931 entfallen auf 1000 Einwohner im Landesarbeitsamtsbezirk Sachsen 212,4, Westfalen 202,8, Rheinland 186,3, Hessen 175,2, Bayern 122,1 und Südwestdeutschland 102,2 und im Reichsdurchschnitt 160,4 Arbeitslose mit ihren Familienangehörigen.

Die weitere Verschlechterung der Arbeitsmarktlage hatte auch eine erneute Zunahme der Zahl der Arbeitslosen in der Arbeitslosenversicherung zur Folge. Am 31. Dezember 1931 wurden in Sachsen 156 470 oder 31,3 auf 1000 Einwohner und im Reich 1 641 831 oder 26,3 auf 1000 Einwohner Arbeitslose in der Arbeitslosenversicherung gezählt.

Auch die Krisenunterstützten sind im Dezember stärker angewachsen als im Vormonat. Die Krisenunterstützten sind im Dezember 1931 in Sachsen auf 169 236 oder 33,8 auf 1000 Einwohner und im Reich auf 1 506 036 oder 24,1 auf 1000 Einwohner gestiegen. Durch die stärkere Zunahme der von der Arbeitslosenversicherung unterstützten Arbeitslosen lag im Reich die Bestandzahl der Krisenunterstützten Ende Dezember 1931 wieder niedriger als die in der Arbeitslosenversicherung, während in Sachsen die Zahl der Arbeitslosen in der Arbeitslosenversicherung die Anzahl der Krisenunterstützten noch nicht erreicht hat.

Auch die Wohlfahrtserwerbslosen haben im Dezember stärker zugenommen als im Vormonat. Die absolute Steigerung der Wohlfahrtserwerbslosen ist sogar wesentlich größer als die in der gleichen Berichtszeit des Vorjahres. Die Zahl der von den Arbeitsämtern anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen betrug Ende Dezember in Sachsen 226 952 oder 45,4 auf 1000 Einwohner und im Reich schätzungsweise 1 682 000 oder 26,96 auf 1000 Einwohner. Da die Steigerung der gesamten unterstützten Arbeitslosen in Sachsen zu 40 v. H., im Reich dagegen nur zu 28,9 v. H. durch das Anwachsen der Wohlfahrtserwerbslosen verursacht wird, ist somit wieder in Sachsen im Gegensatz zum Reich eine weit stärkere Belastung der gemeindlichen Fürsorge eingetreten. Die immer wieder geforderte Einführung einer einheitlichen Reichsarbeitslosenfürsorge wird selbst von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, allerdings nur für die von der Reichsanstalt unterstützten Arbeitslosen (Alu + 4/5 Kru), als unbedingt notwendig bezeichnet, wenn nicht besonders gefährdete Gebiete wie Sachsen völlig zum Erliegen kommen sollen. Da aber durch die vom Reiche an Sachsen zu leistenden Zuschüsse nur wenig über die Hälfte der insgesamt zu unterstützenden Arbeitslosen unterstützt werden können, die andere Hälfte aber der gemeindlichen Fürsorge zur Last fällt, so müßte, wenn gefährdete Gebiete wie Sachsen tatsächlich vor dem Erliegen geschützt werden sollen, folgerichtig auch diese Art der Arbeitslosen in die einheitliche Reichsarbeitslosenfürsorge einbezogen werden. Der Anteil der Anzahl der von der gemeindlichen Fürsorge unterstützten Arbeitslosen (WE + 1/5 Kru) und der Anteil der von der Reichsanstalt unterstützten Arbeitslosen (Alu + 4/5 Kru) an der Gesamtzahl der unterstützten Arbeitslosen beträgt:

in	WE + 1/5 Kru in v. H.	Alu + 4/5 Kru in v. H.
den bezirksfreien Städten	53,2	46,8
den bezirksangehörigen Gemeinden . . .	41,6	58,4
Sachsen	**47,2**	**52,8**
Reich	41,1	58,9

Hieraus ist ersichtlich, daß man trotz der anerkannten Notwendigkeit einer einheitlichen Reichsarbeitslosenhilfe seitens des Reiches auf halbem Wege haltgemacht hat.

Die Aufwendungen für die Wohlfahrtserwerbslosen betrugen im Dezember in den Gemeinden und Bezirksverbänden 10,6 Mill. RM., für das von den Gemeinden zu tragende Krisenfünftel waren 2,1 Mill. RM. zu zahlen. Für die Wohlfahrtserwerbslosen und Krisenunterstützten wurden von den Gemeinden und Bezirksverbänden im Dezember 12,6 Mill. RM. und seit Beginn des Rechnungsjahres 1931 88,3 Mill. RM. oder 17,66 RM. je Kopf der Bevölkerung ausgegeben.

Praktikanten in Apotheken.

Das Ministerium des Innern hat mit einer Verordnung „Praktikanten in Apotheken" in der „Sächsischen Staatszeitung" vom 26. Januar 1932 die Ausbildungsmöglichkeiten für Apothekerpraktikanten in sächsischen Apotheken dahin eingeschränkt, daß in einer Apotheke jeweils nur ein Praktikant ausgebildet werden darf, und daß nur in größeren Apotheken, die ständig mehr als zwei approbierte Assistenten beschäftigen, die gleichzeitige Ausbildung von zwei Praktikanten zulässig ist. Dies ist deshalb geschehen, weil zurzeit der Apothekerberuf gänzlich überfüllt ist und trotz der hierdurch bedingten Stellenlosigkeit vieler angestellter Apotheker ein großer Andrang zum Apothekerberuf herrscht.

Vom Bezirksausschuß Döbeln.

Unter dem Vorsitze des Amtshauptmanns Dr. Drechsel fand am 21. Januar die zweite diesjährige Bezirksausschußsitzung statt. Zunächst wurde Kenntnis genommen von der Versagung der Genehmigung der Gemeindekammer zum Austritt des Bezirksverbandes aus dem Zweckverband „Sächsische Gemeindelehranstalt" und anderweit von der Anweisung der Kreishauptmannschaft Leipzig auf Erhebung einer Bezirkssonderumlage für Wohlfahrtserwerbslose und Krisenfürsorgeempfänger, insbesondere wegen der formellen Behandlung der Angelegenheit. Sodann wurde beschlossen, von der Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung des Bezirksverbandes abzusehen und zu den Kosten der Landesplanung Westsachsen für das Rechnungsjahr 1931 einen einmaligen Beitrag von 200 RM. zu bewilligen. Als Durchgangsstraßen im Sinne von § 146 Gemeindeordnung nach Klasse I wurden anerkannt die abgeworfenen Staatsstraßenstrecken innerhalb der Stadtfluren Hartha und Waldheim und der Gemeindeweg Beerwalde—Höfchen (Dreiarmsäule); hinsichtlich der Wegestrecke Dreiarmsäule—Kriebethal—Waldheim wurde die Entschließung zwecks Vornahme weiterer Erörterungen ausgesetzt. Der Bezirksausschuß beschloß ferner, die Ermächtigung vom 4. Februar 1927, Bürgermeister- und Gemeindeältestenwahlen vorsorglich zu beanstanden, mit der Maßgabe fortbestehen zu lassen, daß künftig die Entschließung des Bezirksausschusses im Sinne einer Beanstandung der Wahl eines Bürgermeisters oder der sonst unter § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung fallenden Personen im Hinblick auf eine neuerliche Entscheidung der Gemeindekammer gleichfalls binnen einem Monat von dem Eingange der Anzeige an getroffen werden muß.

Anschließend fand eine längere nichtöffentliche Sitzung statt, in der vor allem Gemeindeaufsichts-, Darlehns- und Eingemeindungsangelegenheiten beraten und beschlossen wurden.

Vom Bezirksausschuß Glauchau.

Im Vordergrund der Tagesordnung stand, wie seit Monaten, der Bericht über die Wirtschafts- und Finanzlage. Die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen hat sich in den letzten zwei Monaten weiter erhöht:

31. Oktober 1931	2745
30. November „	2960
31. Dezember „	3276.

Neuer Fehlbetrag im Dezember 1931: 57 000 RM., Aufwand für Wohlfahrtserwerbslose im Dezember: 97 000 RM., noch unbezahlte Verbindlichkeiten gegenüber anderen Behörden, Anstalten usw.: 768 000 RM. Die Lage der Industriegemeinden hat sich trotz stärkster Drosselung der Ausgaben weiter verschärft; sie sind aus eigenen Mitteln nicht in der Lage, den Erwerbslosen, Rentnern und sonstigen Hilfsbedürftigen ihre Unterstützungen immer rechtzeitig auszuzahlen. Die benötigten außerordentlichen Reichshilfen gehen manchmal erst im letzten Augenblick und auch keineswegs in zureichender Höhe ein; an eine Abführung der von der Aufsichtsbehörde angeordneten Nachtrags-Bezirksumlage ist nicht zu denken. Die Lage des Bezirksverbandes stellt in dieser Beziehung nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Gesamtbild dar, wie es in der letzten Sitzung des Reichsrats in Berlin der Reichsregierung entgegengehalten wurde. Es zeigt die Gefahr eines bald beginnenden Zusammenbruchs, wenn nicht vom Reich endlich die notwendige Rücksicht auf Länder und Gemeinden genommen wird. Es geht nicht an, beide ihrem Schicksal zu überlassen. Der Bezirksausschuß protestierte daher auch nachdrücklichst und einstimmig gegen die Ausschreibung der völlig untragbaren Nachtragsumlage. — Der neue Verbandsrevisor hat die Kasse des Bezirksverbandes einschließlich der Anstaltskassen revidiert und in bester Ordnung befunden. — Das Hochwasser hat zwar, dank der fast fertiggestellten neuen Muldenflutrinne, die Glauchauer Unterstadt verschont, dafür aber unterhalb der Stadt in den Fluren Jerisau, Reinholdshain, Remse, Kertzsch und Waldenburg ganz erheblichen Schaden an den Ufern, den Wegen und — nicht zuletzt — an Feldern und Wiesen angerichtet. Weite Strecken sind mit einer Schlammkruste und teilweise mit Kies bedeckt und dadurch auf Jahre entwertet, große Flächen guter Ackererde sind weggeschwemmt, tiefe Löcher in die Felder gerissen. Die Abschätzungen sind sofort eingeleitet; der Bezirksausschuß sprach sich einstimmig mit größtem Nachdruck für Gewährung einer angemessenen staatlichen Entschädigung und für die Weiterführung der Flutrinne aus. Im übrigen wurden eine große Anzahl von Gemeindeaufsichts-, Schankerlaubnis-, Bezirkssteuer- und einige sonstige Angelegenheiten erledigt.

Norderoog. Ein deutsches Vogelparadies. Von P. F. Weckmann-Wittenburg. Einführung von Prof. Dr. Dietrich. Hugo Bermühler Verlag, Berlin, geb. 5,50 M., brosch. 4 M. Dieses Buch bedeutet mit seinen 64 einzigartigen Bildtafeln eine wahre Augenweide für den Ornithologen. P. F. Weckmann sind hier nach einem längeren Aufenthalt auf der von Menschen verlassenen Hallig im Wattenmeere Aufnahmen gelungen, die wir glattweg zu den schönsten Natururkunden unseres Vaterlandes rechnen dürfen. Intime Vorgänge aus dem Leben einer ganzen Reihe von Seevögeln: Küsten- und Zwergseeschwalbe, Brandgans, Austernfischer und Alpenstrandläufer, die auf dieser einsamen Nordseeinsel eine Freistatt gefunden haben, konnten im Bilde festgehalten werden, dazu das „Milieu" dieser scheuen Tiere in seiner ganzen Eigenart: See, Sand, Sonne, Watt, Wind und Wellen. Prof. Dietrich, der Vorsitzende des Vereins „Jordsand", eines Vogelschutzvereins in Hamburg, ein ausgezeichneter Kenner der nordischen Vogelwelt, teilt in einem längeren Vorwort allerlei biologisch Interessantes über die hier dargestellten Vögel, sowie Näheres über die Geschichte des Vogelparadieses Norderoog, der „Böglein Kinderstube", mit. Bi

Tageskalender.

Freitag, 29. Januar.

Staatstheater.

Opernhaus.

Anrecht A: **Martha.** (B.-B.-B. Gr. 1 Nr. 3301 bis 3600.) Anfang ½8 Uhr. Ende gegen **10** Uhr.

Sonnabend (außer Anrecht): **Gasparone.** (B.-B.-B. Gr. 1 Nr. 1301 bis 1500, 1801—2000.) Anfang ½8 Uhr.

Schauspielhaus.

Anrecht A: **Egmont.** (Dr. B.-B. Nr. 4327 bis 4405.) Anfang ½8 Uhr. Ende **11** Uhr.

Sonnabend: **Der Marquis von Keith** (B.-B.-B. Gr. 1 Nr. 7601 bis 8000.) Anfang **8** Uhr. Ende gegen **11** Uhr.

Albertheater.

Der Mann ohne Privatleben. (B.-B.-B. Gr. 1 Nr. 9701—9800, Gr. 2 Nr. 901—930; Dr. B.-B. Nr. 3171—3200.) Anfang **8** Uhr. Ende gegen ½**11** Uhr.

Sonnabend: **Der Mann ohne Privatleben.** (B.-B.-B. Gr. 1 Nr. 9801 bis 9900, Gr. 2 Nr. 931 bis 960; Dr. B.-B. Nr. 3201 bis 3230.) Anfang **8** Uhr. Ende gegen ½**11** Uhr.

Komödie.

Die spanische Fliege. (B.-B.-B. Gr. 1 Nr. 5101 bis 5200; Dr. B.-B. Nr. 2941—2980.) Anfang ¼**9** Uhr. Ende ¼**11** Uhr.

Sonnabend (Festveranstaltung d. Dresdner Presse; alle Vorzugskart., B.-B.-B., Dr. B.-B., ungültig) zum ersten Male: **Ein entzückender Mensch.** Anfang ¼**9** Uhr.

Residenztheater.

Die Eisprinzessin (Volksvr.) (B.-B.-B. Gr. 1 Nr. 11151—11200, Gr. 2 Nr. 726—750.) Anfang **6** Uhr. Ende ¼**9** Uhr.

Sonnabend nachm. ½4 Uhr (ermäß. Preise): **Die Eisprinzessin.** Ende geg. **6** Uhr. — Abends **8** Uhr Gastspiel des Dr. Friedmann-Bühnenensemble: **Die lustige Witwe.** (B.-B.-B. Gr. 1 Nr. 4301—4350, Gr. 2 Nr. 801—825.) Ende gegen **11** Uhr.

Centraltheater.

Gastspiel Rosi Barsony: **Die Blume von Hawai** (B.-B.-B. Gr. 1 Nr. 5601—5700, Gr. 2 Nr. 776—800; Dr. B.-B. Nr. 986—1015.) Anfang **8** Uhr. Ende gegen **11** Uhr.

Sonnabend nachmitt. ½5 Uhr (Volksvorstellung): **Meine Schwester und ich.** Ende geg. **7** Uhr. — Abends **8** Uhr (Gastspiel Rosi Barsony): **Die Blume von Hawai.** (B.-B.-B. Gr. 1 Nr. 12201 bis 12300; Dr. B.-B. Nr. 1016—1030.) Ende gegen **11** Uhr.

Familiennachrichten.

Gestorben: Hr. Oberlehrer i. R. Wilhelm Wolf (72 J.) in Dresden-N.; Frau Geh. Reg.-Rat i. R. Rosa Haymann geb. Edelmann in Dresden-A.; Hr. Oberbürgermeister a. D. Richard Haupt in Radebeul; Hr. Kantor i. R. Karl Ernst Mittenzwei in Lindenthal; Hr. Geschäftsführer Franz Paul Blume (53 J.) in Leipzig N.; Hr. Fleischermeister Walter Ortlepp (25 J.) in Leipzig-Gohlis; Hr. Apotheker Günther Kießling (33 J.) in Johanngeorgenstadt.

Für den Anzeigenteil verantwortlich: Verwaltungsdirektor Peters in Dresden.

Herausgegeben von der Geschäftsstelle der Sächsischen Staatszeitung, Dresden-A. 1. — Druck von B. G. Teubner. — Die heutige Nummer umfaßt 8 Seiten und Landtagsbeilage Nr. 122.

SLUB
Wir führen Wissen.